



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 22. Juni 2021
Nummer: 2/2021
Ort: Kulturhaus – großer Saal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vizebgm. Stefan Wasmer
2. Vizebgm. Egon Gojer
Finanzreferent Albert Krug
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Susanne Köck
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR Ernst Komaier
GR Manuel KONRAD
GR Amel Muhamedbegovic
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Markus Majer
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Thomas Wohlmuther
GR August Singer

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Reinhold Binder, Karl Hödl, Brigitte Hödl, Gilbert Schattauer,
Mag. Bernhard Steinberger, Walter Fuchs, Rudolf Schmied,
Barbara Aigner, Joachim Zauner, Ulrike Golker

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner begrüßt die GemeinderätInnen, die anwesenden Zuseher und alle interessierten Personen, die via Livestream an der Gemeinderatssitzung teilnehmen, besonders wird Stadtamtsdirektor in Ruhe Karl Hödl mit seiner Gattin begrüßt, weiters der Stadtamtsdirektor und die anwesenden Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen, die zum Teil als Auskunftspersonen anwesend sind.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die SPÖ-Fraktion einen Dringlichkeitsantrag einbringt, und übergibt GRⁱⁿ Andrea Heinrich das Wort.

GRⁱⁿ Andrea Heinrich liest den Dringlichkeitsantrag vor:

Dringlichkeitsantrag

Die SPÖ-GemeinderätInnen der Stadt Liezen bringen gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 auf dem Wege folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen an die Bundesregierung

betreffend entschlossener Kampf gegen die Plastikflut

In Österreich fallen jährlich rund 900.000 Tonnen Plastikabfall an. Diese Plastikflut ist eine riesige Belastung: für die Umwelt, für die Städte und Gemeinden aber auch für die SteuerzahlerInnen. Während andere Länder in Europa bei der Plastikvermeidung bereits sehr viel weiter sind, hinkt Österreich bei konkreten Maßnahmen noch hinterher.

Her mit dem Pfandsystem

In zahlreichen Studien spricht sich die überwältigende Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher seit längerem für die Einführung eines Einweg-Pfandsystems für Getränkeverpackungen aus. Dennoch ist die politische Umsetzung - trotz zahlreicher Absichtserklärungen und Ankündigungen etwa in Form des „3-Punkte-Plans gegen Plastikflut in Österreich“ vom 7. September 2020 - noch ausständig.

In einer vom vormaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beauftragten Studie „Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkebinde, Pfandsysteme und Mehrweg“ wurden die Kosten für verschiedene Varianten (mit und ohne Pfand) abgeschätzt, mit dem Ergebnis, dass ein Pfandsystem insgesamt die deutlich niedrigsten volkswirtschaftlichen Kosten verursacht im Vergleich zu den anderen Varianten (u.a. Aussortierung aus gemischten Siedlungsabfällen) und auch die höchste Sammelquote (95%) ermöglicht.

Durch das achtlose Wegwerfen von Abfällen in der Umwelt („Littering“) und der Sammlung von Müll im öffentlichen Raum entstehen allein den Kommunen Kosten

von 120 Mio. Euro pro Jahr. Mit der Einführung des Einwegpfands und dem Verbot von Einwegplastik-Produkten können das Abfallvolumen und die anfallenden Kosten deutlich verringert werden.

Her mit der Mehrweg-Quote

Ein Pfandsystem leistet einen wesentlichen und dringend nötigen Beitrag zur Reduzierung des Ressourcenbedarfs, gleichzeitig muss aber auch der Anteil von Mehrweg-Verpackungen deutlich erhöht werden, damit der Ressourcenverbrauch durch Getränkeverpackungen deutlich reduziert werden kann.

Betrag der Mehrweganteil von Getränkeverpackung im Jahr 1995 noch rund 80%, so ist dieser Wert seither dramatisch gesunken und liegt derzeit bei unter 20%. Einen grundsätzlich erfreulichen Gegentrend stellen die Initiativen einzelner Getränkehersteller dar, die – wenn auch zumeist im Premium-Segment – wieder aktiv Produkte in Mehrwegverpackungen anbieten. Damit das Angebot von Mehrwegverpackungen aber nicht lediglich Marketing-getrieben bestimmt wird, ist eine verpflichtende Mehrwegquote unerlässlich.

Her mit der Herstellerabgabe für Plastikverpackungen

Plastikverpackungen sollen aber auch Abseits von Getränkeverpackungen reduziert bzw. durch ökologischere Varianten ersetzt werden. Das hat auch die EU-Kommission erkannt und mit der Einführung der EU-Plastiksteuer ein deutliches Signal gesetzt.

Mit der Einführung von Eigenmitteln auf Basis des Anfalls nicht wiederverwerteten Plastikverpackungsmülls zur Finanzierung des EU-Haushalts („EU-Plastik-Steuer“), stellte sich für die EU-Mitgliedsstaaten die Frage der Ausgestaltung. Trotz gegenteiliger Ankündigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat sich der Bundesminister für Finanzen dafür entschieden, die Mittel aus dem österreichischen EU-Beitrag aufzubringen. Die eigentlich erwünschte Lenkungswirkung bei den Herstellern der Plastikverpackungen bleibt daher unverständlicherweise aus. Durch die Vorgangsweise des ÖVP-Finanzministers ersparen sich die Plastikhersteller sogar jährlich rund 140 Millionen Euro!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fordert die Bundesregierung auf, folgende Punkte ehestmöglich umzusetzen:

- Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen,
- verbindliche Quoten für den Anteil an verkauften Mehrwegverpackungen im Einzelhandel,
- Umsetzung der EU-Plastiksteuer als Herstellerabgabe in Höhe von 80 Cent pro Kilogramm in Verkehr gebrachten Plastikverpackungen, damit tatsächlich ein finanzieller Anreiz für Produzenten und Importeure von Plastikverpackungen entsteht, nicht recycelbare Kunststoffverpackungen zu reduzieren und es zu keiner einseitigen Belastung der SteuerzahlerInnen kommt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages der SPÖ-Fraktion abstimmen:

Der Dringlichkeitsantrag „Entschlossener Kampf gegen die Plastikflut“ gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung wird als TOP 27. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten die Nummerierung 28. und 29.

Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung nachfolgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Bericht der Ausschussobleute
5. Entsendung von Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner und Gemeinderätin Andrea Heinrich als Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Gesäuse
6. Erlassung einer Verordnung über ein Halte- und Parkverbot ausgenommen für Behinderte im Bereich Ausseer Straße 14
7. Erlassung einer Verordnung über die Einrichtung einer Kurzparkzone im Bereich Alte Gasse 5
8. Klarstellung des § 6 Abs. 3 der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen
9. Anpassung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2021/22
10. Anpassung der Musikschultarife für das Schuljahr 2021/2022
11. Anpassung der Kostensätze für das Kinderhaus für das Betreuungsjahr 2021/2022
12. Anpassung der Kostensätze für die Kinderkrippe für das Betreuungsjahr 2021/2022

13. Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG – Beschluss der Urkunde zur Schuldübernahme des Darlehens AT64 3821 5000 1002 8017
14. Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG – Beschluss der Urkunde zur Schuldübernahme des Darlehens AT66 3821 5000 1002 8272
15. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach 2021/2022
16. Abschluss eines Kaufvertrages über den Verkauf der Kabel-TV-Anlage Weißenbach
17. Abschluss einer Vereinbarung über die Übergabe des Kundenstocks der Kabel-TV-Anlage Weißenbach
18. Anpassung der Tarifordnung für das Alpenbad Liezen sowie den Badesees Weißenbach
19. Gewährung einer Subvention an Stadtmarketing & Tourismus Liezen für die Sommerbühne 2021
20. Gewährung einer Subvention für den Ankauf eines HLF2 der FF Pyhrn
21. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Verlegung auf den Grundstücken Nr. 395/7, 797 und 391/17, jeweils KG 67411 Weißenbach bei Liezen, zur Lichtwellenleiter-Anbindung des Umspannwerkes Weißenbach
22. Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Liezen, der ALWA Forst- und Gutsverwaltung und dem Öffentlichen Wassergut
23. Anpassung des Bezuges von Herrn Markus Schauensteiner als Geschäftsführer der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.
24. Zustimmung zum Jahresabschluss 2020 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.
25. Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.
26. Zustimmung der Entsendung von FR Albert Krug zur Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Liezen
27. Resolution „Entschlossener Kampf gegen die Plastikflut“

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

28. Gewährung einer Förderung an die Personalvertretung für die Gemeinschaftspflege 2021

29. Personalangelegenheiten

GR Rinner meldet sich zu Wort und führt aus, dass die Beratung und Beschlussfassung über das Besoldungsmodell in den öffentlichen Teil des Gemeinderates gehören, zumal in diesem Modell keine Namen und auch keine personenbezogenen Daten aufscheinen.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold das Wort.

Dieser erklärt, dass es sich beim heute dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten Besoldungsmodell im Wesentlichen um ein vereinheitlichtes Zulagensystem handelt, das notwendig geworden ist, da bei der Gewährung von Zulagen in den letzten Jahrzehnten teilweise keiner klaren Linie gefolgt wurde.

Mag. Neuhold bestätigt, dass das vorliegende Papier keine Namen von Mitarbeitern enthält, jedoch die Entwicklung der Dienstlaufbahn und der Besoldung für jeden einzelnen Dienstposten der Stadtverwaltung ersichtlich ist. Somit können die Gesamtbezüge, welche sich aus den Grundbezügen gemäß dem gesetzlichen Lohnschemata und den in diesem Modell geregelten Zulagen zusammensetzen, jedem einzelnen der derzeit aktiven Mitarbeiter zugeordnet werden. Daher ist es rechtlich nicht zulässig, diesen Punkt im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner ergänzt, dass ein faires und transparentes Modell ausgearbeitet wurde, mit welchem bestehende Schieflagen, die sich zum Teil über Jahrzehnte aufgebaut haben, ausgeglichen und neue Schieflagen vermieden werden sollen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, weiters soll durch dieses Modell bei jedem Dienstposten die Vorhersehbarkeit der Dienstlaufbahn und der Entwicklung der Zulagen und somit der Gesamtbezüge sichergestellt werden. Ebenso soll durch die Etablierung eines attraktiven transparenten Zulagensystems erreicht werden, dass die Stadtgemeinde Liezen als Arbeitgeber auch in Zukunft auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig bleibt und in der Lage ist, bestehende qualifizierte Mitarbeiter zu halten bzw. im Falle von Nachbesetzungen entsprechend qualifizierte Bewerber anzusprechen.

1.**Genehmigung der Verhandlungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2021**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zu den Niederschriften des Gemeinderates vom 23.03.2021 keine Einwendungen erfolgt sind, gelten die Niederschriften als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Bericht der Bürgermeisterin****Resolution Aktion 40 000**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erinnert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 eine Resolution zur Aktion 40.000-Arbeitsplätze-Chancen-Zuversicht beschlossen hat.

Am Stadtamt ist nunmehr eine Rückmeldung des Bundeskanzleramtes eingelangt, in welcher ausgeführt wird, dass die Resolution dem Bundesministerium für Arbeit zur weiteren Veranlassung übermittelt wird.

Seitens des Bundesministeriums für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wurde rückgemeldet, dass die in der Resolution enthaltenen Forderungen zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen für zukünftige Maßnahmen mit einbezogen werden.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit wurde darüber informiert, dass die Resolution zur Kenntnis genommen wurde.

Vereinsgründung Kegelbahn Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, gemäß dem vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 15.12.2020 zu Tagesordnungspunkt 20. gefassten Beschluss wurde die künftige Gewährung der Jahressubvention an den Bezirks-Kegelclub Liezen für den Betrieb der Kegelbahn im Admiral an die Bedingung der Gründung eines Vereines bis zum Ende des Jahres 2021 geknüpft.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Vereinsgründung nunmehr mit 17.06.2021 erfolgt ist und der Verein den Namen Bezirks-Kegelclub Liezen trägt.

Trinkwasserbefunde

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass alle Indikatoren und Parameter der Trinkwasserversorgung bzw. des Lebensmittelbuches von der Stadtgemeinde Liezen eingehalten wurden und keine Mängel festgestellt werden konnten. Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den zuständigen Mitarbeitern des Städtischen Bauhofes, Bereich Wasserwerk, für die vorbildliche Arbeit.

Elektronische Akteneinsicht

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bedankt sich bei der Finanzverwaltung für die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zur elektronischen Akteneinsicht. Diese steht seit der letzten Stadtratssitzung zur Verfügung, entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen und hat sich als sehr benutzerfreundlich erwiesen.

Geschwindigkeitsmessungen im Ortsteil Weißenbach

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass Geschwindigkeitsmessungen in der Dorfstraße sowie am Schalenweg durchgeführt wurden. Von der Dorfstraße in Richtung Ortszentrum wurden insgesamt 4.219 Messungen durchgeführt, 1.831 Fahrzeuge haben eine Geschwindigkeit zwischen 50 km/h und 60 km/h erreicht. Zwischen 60 und 70 km/h schnell waren 412 Fahrzeuge, zwischen 70 km/h und 80 km/h 68 Fahrzeuge, und 6 Fahrzeuge haben eine Geschwindigkeit von über 80 km/h erreicht. Vom Ortszentrum Richtung Dorfstraße wurden insgesamt 4.667 Messungen durchgeführt 179 Fahrzeuge haben eine Geschwindigkeit zwischen 50 km/h und 60 km/h erreicht. Zwischen 60 und 70 km/h schnell waren 10 Fahrzeuge, zwischen 70 km/h und 80 km/h 1 Fahrzeug. Am Schalenweg wurden von der Dorfstraße in Richtung Umspannwerk zwei Messungen durchgeführt. Bei der ersten Messung wurden 653 Fahrzeuge erfasst. 279 haben eine Geschwindigkeit von über 50 km/h und unter 60 km/h erreicht. Zwischen 60 und 70 km/h schnell waren 75 Fahrzeuge, zwischen 70 km/h und 80 km/h 6 Fahrzeuge. Bei der zweiten Messung wurden 812 Fahrzeuge erfasst, 236 Fahrzeuge haben eine Geschwindigkeit zwischen 50 km/h und 60 km/h erreicht. Zwischen 60 und 70 km/h schnell waren 39 Fahrzeuge.

Änderung Fraktionsvorsitz SPÖ

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass Finanzreferent Albert Krug seine Funktion als Fraktionsvorsitzender der SPÖ zurückgelegt hat und gemäß Beschluss des SPÖ-Stadtparteiausschusses vom 14.06.2021 GRⁱⁿ Andrea Heinrich MAS zur neuen Fraktionsvorsitzenden bestellt wurde.

Spatenstich Tageszentrum Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass am heutigen Tag der Spatenstich für die Errichtung des Tageszentrums Liezen und 9 Seniorenwohnungen statt-

gefunden hat. Aus Sicht der Bürgermeisterin ist der Standort auf dem ehemaligen Liegl-Grundstück für diese Einrichtung ideal. Ebenso ist sich die Bürgermeisterin sicher, dass sich die Senioren in ihren Wohnungen sehr wohl fühlen werden.

Termine der nächsten Gemeinderatssitzungen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert über die Termine der nächsten Gemeinderatssitzungen am 28.09. sowie am 14.12.2021, jeweils um 18.00 Uhr.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Fragestunde

a) Werbetafeln in der Döllacher Straße

GR Helmut Laschan berichtet, dass in der Döllacher Straße 61 eine Werbetafel auf die Straße gefallen ist. GR Laschan hat daraufhin den Bereitschaftsdienst des Bauhofes alarmiert und möchte nun wissen, ob die Statik der Werbetafeln regelmäßig geprüft wird und welche Möglichkeiten hinsichtlich einer Absicherung bestehen, um eine Gefährdung, der den Schutzweg benutzenden Personen, zu vermeiden.

Die Bürgermeisterin wird DI Sulzbacher anweisen, GR Laschan die erbetenen Informationen per E-Mail zukommen zu lassen.

Zur Kenntnis genommen.

b) Problematik Einfahrt und Sanitärcontainer MFL

GR Laschan weist darauf hin, dass vor der Einfahrt zur MFL LKW und Sattelschlepper abgestellt sind, die aufgrund der Einfahrtssperre am Wochenende nicht in das Werksgelände einfahren können. Die Fahrer verrichten ihre Notdurft entlang des WSV Platzes, zumal der in der MFL vorhandene Sanitärcontainer außerhalb der Betriebszeiten nicht zugänglich ist.

Die Bürgermeisterin informiert, dass in nächster Zeit ohnehin eine Besprechung mit der Geschäftsführung der MFL geplant ist, in deren Rahmen sie auch diese Thematik ansprechen wird.

GR Laschan weist auf die gefährlichen Eisenschienen beim Skaterpark hin und auch auf den Umstand, dass im dortigen Bereich keine Sanitäranlagen vorhanden sind.

GR Laschan könnte sich vorstellen, dass die Jugendlichen ebenfalls den Sanitärcontainer der MFL benutzen könnten.

Zur Kenntnis genommen.

c) Bauprojekt „Sonnau“

GR Laschan bedankt sich bei Referatsleiter Herbert Waldeck für die Abwicklung des Bauprojektes „Sonnau“ der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann.

GR Laschan berichtet darüber, dass jene Firma, die mit der Erstellung der Bodengutachten beauftragt wurde, Erdbohrungen durchgeführt hat, ohne dass die Anrainer darüber informiert waren. Diese Problematik wurde von Referatsleiter Waldeck unverzüglich bestens gelöst.

1. Vizebürgermeister Wasmer informiert, dass die Durchführung der Erdbohrungen in dieser Form und ohne den entsprechenden Informationsfluss nicht geplant war.

Zur Kenntnis genommen.

d) Sprungbrett am Badensee in Weißenbach

StR Sulzbacher möchte wissen, ob im heurigen Sommer eine Möglichkeit besteht, ein Sprungbrett am Badensee in Weißenbach anzubringen. Nach dem Wissensstand von StR Sulzbacher liegt bereits eine Kalkulation bereit vor.

Da zahlreiche diesbezügliche Anfragen an StR Sulzbacher herangetragen werden, wäre es sehr wünschenswert, wenn ein Sprungbrett installiert werden könnte.

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an den als Auskunftsperson anwesenden Referatsleiter der Gebäudeverwaltung, Reinhold Binder.

Dieser führt aus, dass die Wassereintrübung in diesem Bereich lediglich 2,5 Meter beträgt. Hinzu kommt, dass die Wassertiefe für die Anbringung eines Sprungbrettes zu gering ist. Reinhold Binder erklärt weiters, dass auf nahezu keinem Badensee mehr ein Sprungbrett vorhanden ist. Es existiert auch eine schriftliche Stellungnahme, weshalb die Anbringung eines Sprungbrettes am Badensee in Weißenbach nicht ratsam ist.

StR Sulzbacher fragt nach Möglichkeiten, eine andere Attraktion, wie z.B. einen Steg, im betreffenden Bereich anzubringen.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt zur Diskussion, ob eine Vierer-Rutsche installiert werden könnte. Jedenfalls wäre aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer eine Attraktion am Badensee für die jüngeren Besucher wünschenswert und auch möglich.

FR Krug erinnert daran, dass jedes Jahr hohe Budgetposten für den Badensee vorgesehen sind, die Sicherheit jedoch vorgeht.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Badensee eher ein ruhiges Gebiet darstellt, während es sich beim Alpenbad eher um einen Actionbereich handelt. Aus Sicht der Bürgermeisterin muss man zur Kenntnis nehmen, dass nicht überall alle Aktivitäten möglich sind.

Zur Kenntnis genommen.

e) Besoldungsmodell der Stadtgemeinde Liezen

StR Sulzbacher teilt die Ansicht von GR Rinner, dass eine Behandlung des Besoldungsmodells im öffentlichen Teil des Gemeinderates aus Transparenzgründen wünschenswert wäre, versteht jedoch, dass dies aufgrund der Zuordenbarkeit, der im Besoldungsmodell vorgesehenen Zulagen zu bestimmten Mitarbeitern aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

Zur Kenntnis genommen.

f) Status Durchfahrtsstraße bei Geomix

StR Sulzbacher ersucht die Bürgermeisterin um Information zum derzeitigen Status hinsichtlich der über das Betriebsgelände der Firma Geomix verlaufenden Straße.

Die Bürgermeisterin informiert, dass das anhängige Gerichtsverfahren unterbrochen ist und im Mai eine Besprechung mit Vertretern der Firma Geomix und deren Rechtsanwalt Dr. Krainer stattgefunden hat, in deren Verlauf auch darüber gesprochen wurde, dass Geomix allenfalls eine Erweiterung des Betriebsgeländes durchführen möchte. Dies würde dazu führen, dass die bestehende Straße nach Süden verlegt werden müsste und die südlich der derzeitigen Straße befindlichen Parkplätze entfernt werden würden. Es wurde vereinbart, dass Geomix konkrete Pläne übermittelt und in der Folge weitere Gespräche erfolgen.

2. Vizebürgermeister Gojer bedankt sich, dass alle Fraktionen in dieser Angelegenheit an einem Strang ziehen.

Zur Kenntnis genommen.

g) Abfallcontainer hinter dem Admiral

GRⁱⁿ Selinger weist darauf hin, dass beim Abfallcontainer hinter dem Admiral eine starke Geruchsentwicklung feststellbar ist, die sich für die Bewohner der angrenzenden Wohnhäuser, insbesondere für die Bewohner des Seniorenwohnhauses, sehr störend auswirkt.

Die Bürgermeisterin ersucht den als Auskunftsperson anwesenden Leiter des Städtischen Bauhofes, Ing. Gilbert Schattauer, um eine Stellungnahme.

Ing. Schattauer kündigt an, sich ein Bild von der Situation vor Ort zu machen, weist jedoch darauf hin, dass in der Stadt wenige Bereiche vorhanden sind, in deren Nahbereich keine Häuser stehen.

GRⁱⁿ Selinger regt an, Prüfungen dahingehend anzustellen, ob ein Umstellen des betreffenden Containers auf den Parkplatz hinter dem „Preispirat“ möglich wäre.

Zur Kenntnis genommen.

h) Liezen Gutscheinkarte

GR Rinner möchte wissen, wie es mit dem Gutscheinsystem bzw. der Liezen Gutscheinkarte weitergeht.

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Gutscheinsystem 2021 noch in der bisherigen Form weiterlaufen wird. In der Folge soll eine Gesellschaft gegründet werden, die dieses System übernimmt. Genauere Informationen liegen derzeit noch nicht vor.

Zur Kenntnis genommen.

i) Lückenschluss Südspange

GR Rinner möchte wissen, wann mit einem Lückenschluss der Südspange gerechnet werden kann.

Die Bürgermeisterin informiert, dass in dieser Angelegenheit in nächster Zeit eine Besprechung mit Ing. Reinhard Haider stattfinden wird.

Zur Kenntnis genommen.

j) Förderungen für Betriebe in der Stadt Liezen

GR Rinner weist darauf hin, dass Liezen eine Handelsstadt ist und sich der Handel im Wandel befindet.

GR Rinner möchte daher wissen, wohin der Weg der Stadt Liezen führt. Das derzeit bestehende Wirtschaftsförderungssystem ist aus Sicht von GR Rinner nicht für die Wirtschaft gedacht, da es sich lediglich um ein Förderungssystem für kleine Betriebe handelt, die sich im Stadtzentrum ansiedeln wollen. Demgegenüber bestehen jedoch keine Förderungen für große Betriebe und die Industrie.

GR Rinner ersucht darum, die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie in Angriff zu nehmen und einen Ausschuss damit zu befassen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass neben der Förderung für Betriebe, die sich in der Innenstadt ansiedeln, auch eine weitere Wirtschaftsförderung existiert.

FR Krug ergänzt, dass ihm bekannt ist, dass sich die FM Zone Eisenhof in der Niederfeldstraße weiterentwickeln möchte und weist darauf hin, dass, entgegen den Ausführungen von GR Rinner, eine Förderung für Industrie und Handel, in Form einer Refundierung der Kommunalsteuer, besteht.

Aus Sicht von FR Krug ist es erforderlich, die „Innenstadtförderung“ zu überarbeiten.

Am morgigen Tag hat FR Krug einen Termin mit Vertretern der SFG und wird sich darum bemühen, dass von diesen Förderungen für Liezener Unternehmen ausgeschüttet werden. FR Krug weist darauf hin, dass der neue Schlossereibetrieb im Wirtschaftspark bereits über 12 Mitarbeiter verfügt.

1. Vizebürgermeister Wasmer weist darauf hin, dass es sich bei der Niederfeldstraße um eines der letzten hochwertigen Gewerbegebiete in entsprechender Größe handelt und informiert, dass auch er bereits Gespräche mit der SFG geführt hat.

GR Rinner stellt klar, dass es nicht primär um monetäre Förderungen geht, sondern, dass aus seiner Sicht eine Anlaufstelle erforderlich ist, die einem Unternehmer, der sich in Liezen ansiedeln möchte, gewisse Schritte abnimmt. Ansonsten würde die Gefahr von Stillstand bestehen.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die Wirtschaftskammer Anlaufstelle für Unternehmer ist und diese die Aufgabe hat, ihre Mitglieder zu informieren und zu unterstützen.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht darum, nicht alles auf die Wirtschaftskammer abzuwälzen, da diese für ein sehr großes Gebiet zuständig ist.

Zur Kenntnis genommen.

k) Baubeginn der ÖGK

GR Rinner möchte wissen, wann die Bauarbeiten für das neue Gebäude der ÖGK beginnen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass noch kein offizieller Termin für den Baubeginn bekannt ist.

Zur Kenntnis genommen.

l) Grabstein beim alten Friedhof

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass am alten Friedhof ein Grabstein umgestürzt ist und ersucht darum, dass dieser im Zuge der Mauersanierung wieder aufgerichtet wird.

Die Bürgermeisterin informiert, dass dieser Grabstein aufgrund statischer Probleme bewusst umgelegt wurde und im Rahmen der Sanierungsarbeiten durch die Firma Dascalu wieder aufgerichtet und stabilisiert wird, sodass ausgeschlossen ist, dass der Grabstein in Zukunft tatsächlich umstürzen kann.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Bericht der Ausschussobleute

Jugendreferentin GRⁱⁿ Angelika Platzer stellt den Folder mit dem Sommerprogramm 2021 vor. Es werden 19 Attraktionen angeboten, darunter sind Tagesveranstaltungen und ebenso Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage bzw. auch Wochen erstrecken. Auch die örtlichen Vereine sind in das Sommerprogramm involviert. Die Jugendreferentin informiert, dass es nicht einfach war, in die Fußstapfen von 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer zu treten und bedankt sich bei allen, die mitgeholfen haben, die Erstellung dieses Folders sowie des Sommerprogramms zu ermöglichen. Abschließend berichtet GRⁱⁿ Angelika Platzer, dass das Sommerprogramm an alle Kinder geschickt wurde.

Weiters informiert die Jugendreferentin über die geplante Renovierung des Jugendzentrums. Erste Pläne liegen nunmehr vor und werden im Jugendausschuss vorgestellt.

Kulturreferentin GRⁱⁿ Andrea Heinrich stellt den Folder zur Sommerbühne 2021 vor, die heuer nach einem Jahr Pause wieder möglich ist. Beginn der Sommerbühne ist der 02. Juli 2021, Veranstaltungen finden bis Ende Juli, hauptsächlich an Freitagen und Samstagen bei freiem Eintritt statt. Die Kulturreferentin weist darauf hin, dass die Vorschriften im Zusammenhang mit COVID-19 genauestens eingehalten werden müssen und lädt die Bevölkerung herzlich dazu ein, die Veranstaltungen der Sommerbühne zu besuchen.

Schulreferentin GRⁱⁿ Barbara Freidl informiert, dass COVID-19 bedingt, relativ wenige Projekte durchgeführt werden konnten.

Die Schulreferentin hat mit den Kindergärten und der Musikschule, die während der Pandemie Großartiges geleistet haben, Kontakt aufgenommen. In diesem Zusammenhang weist die Schulreferentin darauf hin, dass die Musikschule gemeinsam mit der Stadtmusikkapelle einen Sommerhit aufgenommen hat, der heute im Radio gelaufen ist.

Weiters informiert GRⁱⁿ Barbara Freidl über die letzte Sitzung der Schulausschüsse, welche am 10. Juni 2021 stattgefunden hat. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Schulsozialarbeit von Vertretern der SERA GmbH vorgestellt. Gemäß dem derzeit in Geltung befindlichen Vertrag ist Schulsozialarbeit für die Stadt Liezen nicht vorgesehen. Die Schulreferentin hofft jedoch, dass Liezen als Bezirkshauptstadt Aufnahme in den nächsten Vertrag finden wird. Entsprechende Bemühungen laufen bereits.

Die Schulreferentin informiert weiters, dass im Rahmen der letzten Sitzung der Schulausschüsse seitens der Direktoren die Budgetwünsche für das kommende Jahr eingebracht wurden.

Im Rahmen der Ausschusssitzung wurde auch erörtert, dass die Schulküche nicht mehr dem Standard entspricht und erneuert werden muss. Es wird versucht, entsprechende Mittel hierfür über eine Leader-Förderung zu lukrieren.

Zur Durchführung der Nachmittagsbetreuung an der Volksschule werden zusätzliche Räumlichkeiten benötigt. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Sulzbacher ist dabei, eine entsprechende Lösung zu finden.

GRⁱⁿ Barbara Freidl zeigt sich darüber erfreut, dass das Pflege- und Hilfspersonal der ASO im neuen Besoldungsmodell berücksichtigt wurde und besser eingestuft werden soll. Auch hierüber wurde in der Sitzung des ASO-Ausschusses berichtet.

Die Schulreferentin informiert weiters, dass Frau Schiestl an die Stadtgemeinde Liezen herangetreten ist und mitgeteilt hat, einen Verein für einen sicheren Schulweg gründen zu wollen. Seitens des Stadtamtes wurde Frau Schiestl darüber informiert, dass eine Vereinsgründung über die Bezirkshauptmannschaft erfolgen müsste und es sinnvoll erscheint, mit der Polizei in Abstimmung zu treten. Sobald diese Schritte

erledigt würden, wäre die Unterstützung dieses Projekts über die Aktion „Gemeinsam sicher“ wünschenswert.

Zum Abschluss ihres Berichtes bedankt sich die Schulreferentin bei den Mitarbeitern des Städtischen Bauhofes, dass der Grünschnitt vorbildlich durchgeführt wird und auch die Wanderwege freigeschnitten werden.

Umweltreferentin GRⁱⁿ Jennifer Kolb berichtet über den Jahresplanungsworkshop im Rahmen von e5, der gemeinsam mit dem Workshop zur Energieraumplanung durchgeführt wurde. Es wurde auch bereits ein Folgetermin in Aussicht genommen.

Weiters informiert GRⁱⁿ Kolb, dass der Stadtrat die Aktion „Gelbe Pfeile (Stop-Littering)“ beschlossen hat.

Aufgrund von COVID-19 konnte der ÖKO-Tag im heurigen Jahr nicht stattfinden, jedoch hofft die Umweltreferentin, dass die Mobilitätswoche im Herbst durchgeführt werden kann.

Zur Kenntnis genommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner und GRⁱⁿ Andrea Heinrich erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal

5.

Entsendung von Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner und Gemeinderätin Andrea Heinrich als Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Gesäuse

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer berichtet, derzeit sind Frau Gemeinderätin Andrea Heinrich als Mitglied und Frau Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner als Ersatzmitglied im Stadtmarketing & Tourismus vertreten.

Gemäß des novellierten § 13 Abs. 3 Stmk. Tourismusgesetz ist es allen Gemeinderäten der Tourismusgemeinden möglich einen Gemeinderatsbeschluss im Hinblick auf die Entsendung des Vertreters (und eines Ersatzvertreters) der Gemeinde für die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes Gesäuse zu fassen.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer handelt es sich um eine alte SPÖ-Geschichte, die fortgesetzt wird. Nach wie vor werden von der Bürgermeisterpartei keinerlei Kompetenzen abgegeben.

Für 2. Vizebürgermeister Gojer ist es klar, dass die Bürgermeisterin als Mitglied in der Tourismuskommission vertreten sein soll. Für Gemeinderätin Andrea Heinrich hegt 2. Vizebürgermeister Gojer alle Sympathien, doch gäbe es aus seiner Sicht andere Möglichkeiten für die Nominierung eines Ersatzmitgliedes. So wäre es aus Sicht des 2. Vizebürgermeister denkbar, den 1. Vizebürgermeister als Ersatzmitglied zu entsenden. Wenn dieser verhindert sein sollte, würde der 2. Vizebürgermeister an seine Stelle treten, danach der Finanzreferent und schlussendlich das 5. Stadratsmitglied. Eine zweite Möglichkeit wäre es, als Ersatzmitglied einen Gemeinderat aus den Koalitionsparteien FPÖ oder Liste Liezen zu entsenden. Ebenso wäre es denkbar, 2. Vizebürgermeister Gojer, als ehemaligen Obmann des nicht mehr bestehenden Tourismusausschusses, zu entsenden.

Abschließend stellt 2. Vizebürgermeister Gojer jedoch klar, dass er dem Antrag trotzdem zustimmen wird.

FR Krug stellt klar, dass Gemeinderätin Heinrich als Mitglied in die aktuelle Tourismuskommission entsandt ist und sehr viele Leistungen in der Kommission erbracht hat.

Weiters weist FR Krug darauf hin, dass Veranstaltungen, wie die Shopping Night auch nach Inkrafttreten der Tourismusreform weitergeführt werden müssen und aus seiner Sicht GRⁱⁿ Andrea Heinrich die richtige Person dafür ist.

Es wird vorgeschlagen im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Wirkung 01. Oktober 2021 entsendet die Stadtgemeinde Liezen die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner als Vertreterin und Gemeinderätin Andrea Heinrich, MAS als Ersatzvertreterin in die Tourismuskommission des neuen Tourismusverbandes Gesäuse.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

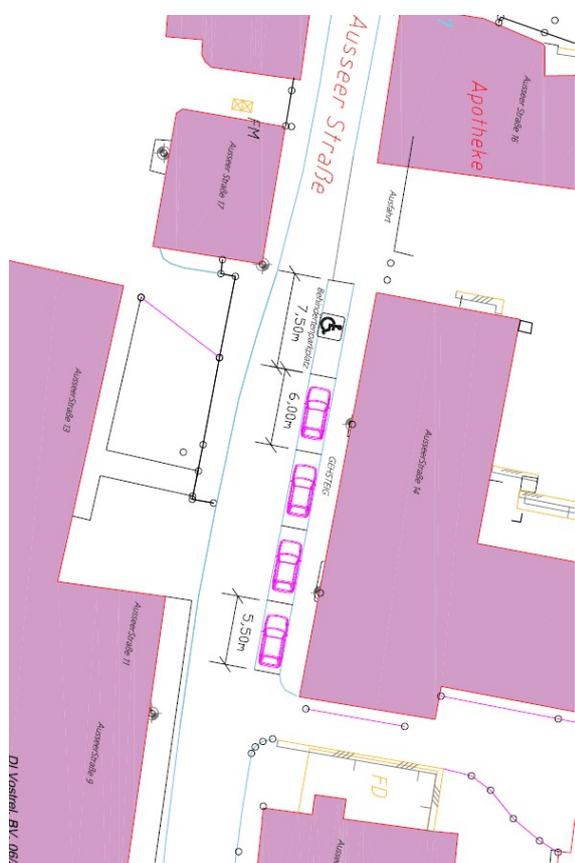
Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner und GRⁱⁿ Andrea Heinrich kehren in den Sitzungssaal zurück.

6.

Erlassung einer Verordnung über ein Halte- und Parkverbot ausgenommen für Behinderte im Bereich Ausseer Straße 14

FR Krug berichtet, es wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich der „Löwen-Apotheke“ in der Ausseer Straße keine Parkmöglichkeiten für behinderte Menschen gibt, um auf kurzem und somit behindertenfreundlichem Wege die Apotheke aufzusuchen.

Aus diesem Grund wurde um Verordnung eines Behindertenparkplatzes, gemäß des beiliegenden Übersichtsplanes, ersucht.



Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Verkehrsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

§ 1

1. Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b Zif 1 und 94 d Z. b lit a der STVO 1960, BGBl Nr 159 idgF., wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) für

den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Parkplatz ausgenommen für Behinderte verordnet.

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch die Vorschriftenzeichen nach § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ mit den entsprechenden Zusatztafeln nach § 54 Abs 5 lit h STVO kundzumachen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Erlassung einer Verordnung über die Einrichtung einer Kurzparkzone im Bereich „Alte Gasse 5 / Ecke Admonter Straße“

FR Krug berichtet, es wird darauf hingewiesen, dass es im Ein- und Ausfahrtbereich bei der „Alten Gasse / Ecke Admonter Straße“ massive Parkplatzprobleme, verursacht durch Dauerparker, gibt.

Aus diesem Grund wurde um Verordnung einer Kurzparkzone, gemäß des beiliegenden Übersichtsplanes, ersucht.



Das Ersuchen wurde im Verkehrsausschuss besprochen und dieser empfiehlt dem Gemeinderat folgende Verordnung zu erlassen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Verkehrsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d lit. 1 b STVO 1960, BGBl Nr. 159 idgF., wird das Parken auf den Parkplätzen im Ein- und Ausfahrtsbereich der „Alten Gasse / Ecke Admonter Straße“, laut beiliegendem Plan zeitlich beschränkt.

Die Kurzparkdauer beträgt 90 Minuten. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 STVO 1960 durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 d und 13 e STVO kundzumachen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Klarstellung des § 6 Abs. 3 der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen

FR Albert Krug berichtet, bei der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2002 wurde folgender Paragraf der Müllabfuhrordnung festgelegt:

§ 6 Abs. 3

„Jeder Liezener Haushalt kann jährlich bis 300 Kilogramm Sperrmüll beim Abfallwirtschaftsverband Liezen kostenlos abgeben. Diese Kosten werden von der Stadtgemeinde Liezen getragen und sind in der Müllgebühr enthalten. Die Kosten über 300 kg Sperrmüll sind vom Anlieferer direkt beim Abfallwirtschaftsverband zu begleichen.“

Um einen Missbrauch und Missverständnisse zu vermeiden und einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, empfiehlt die Finanzverwaltung die Definition des Wortes Haushalt klarzustellen und den § 6 Abs. 3 der Müllabfuhrverordnung wie folgt zu ändern:

„Jeder Liezener Haushalt (= amtlich gemeldeter Zustellbevollmächtigter mit Hauptwohnsitz laut ZMR/LMR) kann pro Kalenderjahr bis 300 Kilogramm Sperrmüll beim Abfallwirtschaftsverband Liezen kostenlos abgeben. Diese Kosten werden von der Stadtgemeinde Liezen getragen und sind in der Müllgebühr enthalten. Die Kosten über 300 kg Sperrmüll sind vom Anlieferer direkt beim Abfallwirtschaftsverband zu begleichen.“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Klarstellung der Müllabfuhrordnung § 6 Abs. 3 in:

„Jeder Liezener Haushalt (= amtlich gemeldeter Zustellbevollmächtigter mit Hauptwohnsitz laut ZMR/LMR) kann pro Kalenderjahr bis 300 Kilogramm Sperrmüll beim Abfallwirtschaftsverband Liezen kostenlos abgeben. Diese Kosten werden von der Stadtgemeinde Liezen getragen und sind in der Müllgebühr enthalten. Die Kosten über 300 kg Sperrmüll sind vom Anlieferer direkt beim Abfallwirtschaftsverband zu begleichen.“

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Anpassung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2021/22

FR Albert Krug berichtet, die letzte Festsetzung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung der Volksschule Liezen wurde vom Gemeinderat am 23. Oktober 2018 durchgeführt.

Aufgrund des Tarifvergleiches von OSR VD Sigrud Bacher wurde uns mitgeteilt, dass die Tarife für die Nachmittagsbetreuung der Stadtgemeinde Liezen nicht marktüblich sind und die laufenden Kosten (EUR 66.000) die Elternbeiträge (EUR 12.100) und die Landesförderung (EUR 14.400) bei weitem übersteigen. In Zuge dessen, schlägt die Finanzverwaltung vor, eine Tarifierhöhung mit neuen Voraussetzungen für die Eltern vorzunehmen.

Anbei ein Auszug der Tarifkosten für die Nachmittagsbetreuung exkl. Essen von anderen Gemeinden:

Schule	Beitrag für 1 Tag	Beitrag für 2 Tage	Beitrag für 3 Tage	Beitrag für 4 Tage
VS Aigen	€ 30,00	€ 50,00	€ 70,00	€ 80,00
VS Irdning	Kann man nicht anmelden	€ 80,00	€ 91,00	€ 103,00
VS Schladming	€ 30,00	€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00
VS Gröbming	€ 20,00	€ 40,00	€ 60,00	€ 80,00
VS Admont	Geht erst ab 3 Tagen		€ 60,00	€ 70,00

Die **aktuellen Tarife** der Stadtgemeinde Liezen exkl. Essen

	Beitrag für 1 Tag	Beitrag für 2 Tage	Beitrag für 3 Tage	Beitrag für 4 Tage
VS Liezen	€ 15,00	€ 30,00	€ 45,00	€ 60,00

Die Finanzverwaltung schlägt folgende Tarife ab dem Schuljahr 2021/22 exkl. Essen vor:

	Beitrag für 1 Tag	Beitrag für 2 Tage	Beitrag für 3 Tage	Beitrag für 4 Tage
VS Liezen	€ 25,00	€ 50,00	€ 70,00	€ 90,00

Die Essensabrechnung erfolgt monatlich durch die Stadtgemeinde Liezen ohne Verwaltungskosten dafür in Rechnung zu stellen. Aktuell: € 4,10 pro Portion (SHVBD Liezen).

Die Nachmittagsbetreuung der Volksschule Liezen soll als Hilfestellung der **berufstätigen Eltern** und insbesondere der **alleinerziehenden Mütter und Väter** dienen.

Da es immer wieder zu Zahlungsausfällen kommt, schlägt die Finanzverwaltung folgende Voraussetzungen vor:

Voraussetzungen für die Nachmittagsbetreuung in Zukunft:

- 1. Verpflichtendes SEPA Mandat** bei Anmeldung für
 - den Elternbeitrag-Nachmittagsbetreuung und
 - die Essenskosten

Anmerkung: Die Abbuchung der Kosten erfolgt analog zur Einhebung der Kindergartenbeiträge jeweils zum 1. eines jeden Monats im Vorhinein.
- 2. Bestätigung vom Arbeitgeber** über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis
- 3. Keine offenen und fälligen Rückstände** bei der Stadtgemeinde Liezen
- Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung gilt für das gesamte Semester. Eine Abmeldung und Änderung des Betreuungsausmaßes (1, 2, 3 oder 4 Tage) während des Semesters ist nicht möglich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen legt die Tarife (Elternbeiträge) für die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2021/22 wie folgt fest:

	Beitrag für 1 Tag	Beitrag für 2 Tage	Beitrag für 3 Tage	Beitrag für 4 Tage
VS Liezen	€ 20,00	€ 40,00	€ 60,00	€ 80,00

Weiters werden folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung verbindlich (ohne Ausnahme) festgelegt:

1. *Verpflichtendes SEPA Mandat bei Anmeldung für*
- den Elternbeitrag-Nachmittagsbetreuung und
- die Essenskosten
Anmerkung: Die Abbuchung der Kosten erfolgt analog zur Einhebung der Kindergartenbeiträge jeweils zum 1. eines jeden Monats im Vorhinein.
2. *Bestätigung vom Arbeitgeber über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis*
3. *Keine offenen und fälligen Rückstände bei der Stadtgemeinde Liezen*
4. *Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung gilt für das gesamte Semester. Eine Abmeldung und Änderung des Betreuungsausmaßes (1, 2, 3 oder 4 Tage) während des Semesters ist nicht möglich.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Anpassung der Musikschultarife für das Schuljahr 2021/2022

FR Albert Krug berichtet, seitens des Landes Steiermark wurde mit 12. Mai 2021 aufgrund des neuen Fördermodelles die Empfehlung für die Musikschultarife für das Schuljahr 2021/2022 übermittelt.

Aufgrund des neuen Fördermodelles sind die SchülerInnen bzw. Gemeindebeiträge nicht länger förderrelevant. Eine neue SchülerInnen-Förderung löst das bisherige Modell der Personalkostenförderung ab. Es verändert sich auch die bisherige Praxis der Festlegung von den Musikschultarifen. Die Empfehlung der Tarife erfolgte nach Verhandlungen von Land Steiermark, Städte- und Gemeindebund Steiermark.

Durch das neue Fördermodell wird das Spannungsfeld zwischen der Qualität und Finanzierung der Musikschulen für das Land und die Gemeinden austariert. Die Grundlage für eine qualitative Weiterentwicklung des Musikschulwesens wurde geschaffen.

Die letzte Anpassung erfolgte im September 2020 für das Schuljahr 2020/2021. Die Anpassung für das Schuljahr 2021/2022 erfolgt angelehnt an den Vorschlag vom Land Steiermark. Für die Berechnung des Sachkostenbeitrages wurde ein Drittel des Gastgemeindetarifbes herangezogen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Musikschultarife Schuljahr 2021/2022	derzeit	2021/2022
Hauptfach (HF) im ordentlichen Studium SchülerInnen	€ 492,00	€ 499,00
Gastgemeindetarif HF im ordentlichen Studium SchülerInnen	€ 503,00	€ 510,00
Sachkostenbeitrag HF im ordentl. Studium SchülerInnen	€ 168,00	€ 170,00

Hauptfach (HF) im ordentlichen Studium Erwachsene	€ 951,00	€ 965,00
Gastgemeindetarif HF im ordentl. Studium Erwachsene	€ 379,00	€ 385,00
Sachkostenbeitrag HF im ordentl. Studium Erwachsene	€ 126,00	€ 129,00
Kursfach (KF) (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 243,00	€ 247,00
Gastgemeindetarif KF (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 119,00	€ 121,00
Sachkostenbeitrag KF (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 40,00	€ 41,00
Kursfach (KF) (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 365,00	€ 370,00
Gastgemeindetarif KF (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 232,00	€ 235,00
Sachkostenbeitrag KF (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 77,00	€ 79,00
Basiskurs (BK) (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 486,00	€ 494,00
Gastgemeindetarif BK (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 238,00	€ 242,00
Sachkostenbeitrag BK (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 79,00	€ 81,00
Basiskurs (BK) (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 730,00	€ 740,00
Gastgemeindetarif BK (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 464,00	€ 470,00
Sachkostenbeitrag BK (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 155,00	€ 157,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Anpassung der Kostensätze für das Kinderhaus für das Betreuungsjahr 2021/2022

FR Albert Krug berichtet, laut Mitteilung der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH als Betreiber des Kinderhauses im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen sind die Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses für 2021/2022 neu festzusetzen.

Für die Erhöhung ist der VPI 2015, mit Wert Mai 2020 bis Februar 2021, heranzuziehen. Die Erhöhung beträgt 1,7%-Punkte, prozentuell sind das 1,57% für den Zeitraum. Die Pauschalleistungen für Jause und Mittagessen können aus Sicht der Volkshilfe unverändert bleiben.

Jause € 15,00/Monat und für das Mittagessen € 45,00/Monat, für ganztägig betreute Kinder welche 2 x Jause pro Tag konsumieren wird für die Jause ein Kostenersatz von € 20,00/Monat verrechnet.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses für das Betriebsjahr 2021/2022 werden wie folgt festgesetzt:

Mit Sozialstaffel

Die Höhe richtet sich nach der für das Kinderbetreuungsjahr 2021/2022 gültigen und vom Land Steiermark (Abteilung 6) zu veröffentlichenden Sozialstaffel.

Ohne Sozialstaffel

Gültig für alle Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und alle Schulkinder

20 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 173,44
25 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 215,30
30 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 259,18
35 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 303,03
40 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 344,90

Gültig für alle Betreuungsverträge:

Verwaltungspauschale

bei Abschluss eines Vertrages einmalig	€ 26,00
bei Geschwistern ab dem 2. Kind	€ 13,00

Verpflegungskosten

Kostenersatz Jause pro Kalendermonat	€ 15,00
Kostenersatz Jause pro Kalendermonat bei Ganztagsbetreuung	€ 20,00
Kostenersatz Mittagessen pro Kalendermonat	€ 45,00

Materialbeitrag

Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 4,23
--------------------------------	--------

<u>Verwaltungsbeitrag</u> (entfällt bei Einziehungsauftrag)	€ 2,50
---	--------

Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12X pro Jahr einzuheben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Anpassung der Kostensätze für die Kinderkrippe für das Betreuungsjahr 2021/2022**

FR Albert Krug berichtet, laut Mitteilung der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH als Betreiber der Kinderkrippe im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen sind die Betreuungssätze für den Besuch der Kinderkrippe für 2021/2022 neu festzusetzen. Für die Erhöhung ist der VPI 2015, mit Wert Mai 2020 bis Februar 2021, her-

anzuziehen. Die Erhöhung beträgt 1,7% Punkte, prozentuell sind das 1,57% für den Zeitraum.

Die Sätze für die Pauschalleistungen für Verpflegung können laut Mitteilung der VH unverändert bleiben, Jause € 15,00/Monat und für das Mittagessen € 48,00/Monat.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Betreuungssätze für den Besuch der Kinderkrippe betragen für das Betriebsjahr 2021/ 2022 wie folgt:

<i>Gruppe 1 Ganztage pro Monat</i>	€ 278,18
<i>Gruppe 1 Ganztage Randspielzeit (15:00 – 17:00 Uhr) pro Monat</i>	€ 15,34
<i>Gruppe 2 Halbtage pro Monat</i>	€ 245,24
<i>Gruppe 2 Halbtage Randspielzeit (6:30 – 7:00 Uhr) pro Monat</i>	€ 7,68

<i>Verwaltungspauschale</i>	
<i>bei Abschluss eines Vertrages einmalig</i>	€ 26,00
<i>bei Geschwistern ab dem 2. Kind</i>	€ 13,00

<i>Verpflegungskosten</i>	
<i>Kostensatz Frühstück/Jause pro Kalendermonat</i>	€ 15,00
<i>Kostensatz Mittagessen pro Kalendermonat</i>	€ 48,00

<i>Materialbeitrag</i>	
<i>Kostensatz pro Kalendermonat</i>	€ 4,12

<i>Verwaltungsbeitrag (entfällt bei Einziehungsauftrag)</i>	€ 2,50
---	--------

Die Kostensätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostensatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12X pro Jahr einzuheben.

Der Kostensatz für die Betreuung ist als Platzgebühr zu verstehen und unabhängig von der täglichen Bringdauer der Kinder in die Randspielzeit jeweils in der vollen Höhe zu entrichten.

Der Monatsbeitrag wird bei Ein-/Austritt des Kindes während des Monats nicht aliquotiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG – Beschluss der Urkunde zur Schuldübernahme des Darlehens AT64 3821 5000 1002 8017

FR Albert Krug berichtet, in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021 wurde beschlossen, dass offene Darlehen der Orts- und Infrastruktur KG für die Errichtung des ehemaligen Gemeindezentrums Weißenbach durch die Stadtgemeinde Liezen zu übernehmen.

Folgende Urkunden „Schuldübernahme IBAN AT64 3821 5000 1002 8017“ der Raiffeisenbank-Liezen-Rottenmann-Triebe eGen. laut Beilage 1 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Urkunde „Schuldübernahme IBAN AT64 3821 5000 1002 8017“ (siehe **Beilage 1**) der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen über einen mit 31.12.2021 aushaftenden Betrag in Höhe von € 687.576,07.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG – Beschluss der Urkunde zur Schuldübernahme des Darlehens AT66 3821 5000 1002 8272

FR Albert Krug berichtet, in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021 wurde beschlossen, dass offene Darlehen der Orts- und Infrastruktur KG für den Ankauf von Gewerbeflächen durch die Stadtgemeinde Liezen zu übernehmen.

Folgende Urkunden „Schuldübernahme IBAN AT66 3821 5000 1002 8272“ der Raiffeisenbank-Liezen-Rottenmann-Triebe eGen. (siehe Beilage 2) wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Urkunde „Schuldübernahme IBAN AT66 3821 5000 1002 8272“ (siehe **Beilage 2**) der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen über einen mit 31.12.2021 aushaftenden Betrag in Höhe von € 53.299,93.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach 2021/2022

FR Albert Krug berichtet, seit Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 wird der nunmehr zweigruppig geführte Kindergarten Weißenbach vermehrt auch von Kindern besucht, die im Ortsteil Liezen wohnen. Dies wird auch im Kindergartenjahr 2021/22 der Fall sein, weshalb für zahlreiche Kinder eine Transportmöglichkeit benötigt wird.

Wie bereits in den vergangenen Kinderbetreuungsjahren hat die Firma Franz Puster den Hin- und Rücktransport der Kinder auch für 2021/22 zu einem unveränderten Preis von € 10,00 brutto pro Fahrt angeboten, wobei täglich insgesamt 6 Fahrten (3 Hin- und 3 Rückfahrten) erfolgen. Die Erteilung eines entsprechenden Auftrages soll in der Sitzung des Stadtrates vom 08.06.2021 beschlossen werden.

Ein Teil dieser Kosten soll über Elternbeiträge finanziert werden. Diese sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Bisher wurde von den Eltern ein monatlicher Beitrag von € 20,00 eingehoben, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gerechnet wurden. Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollten, wie bisher keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben. Ebenso ist es unbeachtlich, wie oft pro Monat das Kindergartentaxi für ein Kind tatsächlich in Anspruch genommen wird. Das heißt sobald ein Kind in einem Monat zumindest einmal mit dem Kindergartentaxi transportiert wurde, ist der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat zu entrichten.

Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beträge nicht mehr transportiert.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird um Beratung dahingehend ersucht, ob die Elternbeiträge in unveränderter Höhe aufrecht bleiben sollen oder eine Erhöhung erfolgen soll.

Über die Bezuschussung der Taxifahrten für Kinder aus den Ortsteilen Reithal und Pyhrn, die im Betreuungsjahr 2021/22 den Kindergarten Weißenbach besuchen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2021 zu Tagesordnungspunkt 26. ein gesonderter Beschluss gefasst.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob alle Kinder, für die im kommenden Kindergartenjahr ein Kindergartenplatz gewünscht ist, untergebracht werden konnten.

Die Bürgermeisterin übergibt als den als Auskunftsperson anwesenden Stadtdirektor Mag. Peter Neuhold das Wort.

Mag. Neuhold informiert, dass alle Kinder, die bereits vor Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 das 3. Lebensjahr vollendet haben und für die eine rechtzeitige Kindergartenanmeldung abgegeben wurde, untergebracht werden konnten. Lediglich eine kleine Anzahl von Kindern, die jedoch erst im Laufe der Kindergartenjahres

2021/2022 das dritte Lebensjahr vollenden und somit erst ab dem 3. Geburtstag in den Kindergarten gehen könnten, befinden sich auf der Warteliste.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach werden im Betreuungsjahr 2021/22 mit € 20,00 pro Kind und Monat festgesetzt, wobei die Monate September 2021 und Juli 2022 zusammen als ein Monat gelten.

Für die Höhe der monatlichen Elternbeiträge bleiben Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes oder die Anzahl der in einem Monat für ein Kind tatsächlich in Anspruch genommen Taxitransporte außer Betracht. Sobald die Transportmöglichkeit für ein Kind im jeweiligen Monat erstmalig in Anspruch genommen wird, fällt der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat an. Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beträge nicht mehr transportiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Abschluss eines Kaufvertrages über den Verkauf der Kabel-TV-Anlage Weißenbach

FR Albert Krug berichtet, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in der Sitzung vom 15.12.2020 beschlossen, die Kabel-TV-Anlage im OT Weißenbach inkl. Grundstück 408/1 im Ausmaß von 121m² an Herrn Ing. Willibald Hambammer, Inhaber der BK-DAT Electronics e.U. zum Preis von € 1,00 zu verkaufen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Kreissl & Pichler & Walther hat dazu nun folgenden Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

KAUFVERTRAG

§ 1

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen: -----

Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe, als Verkäuferin einerseits und -----

Ing. Willibald Hambammer, geb. am 05.05.1953, SVNr. 4702, Selbständiger, Hief-

lauer Straße 18, 8790 Eisenerz, Inhaber der BK-DAT Electronics e.U., FN 340442a als Käufer andererseits, wie folgt: -----

§ 2

Die Stadtgemeinde Liezen, ist zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 414 KG 67411 Weißenbach bei Liezen BG Liezen, bestehend aus dem Grundstück Nr. 408/1, im Ausmaß von 121 m². Mitverkauft werden sämtliche technische Einrichtungen auf dieser Liegenschaft, insbesondere die Kopfstation und der Spiegel. Diese Liegenschaft samt den technischen Einrichtungen bildet den Kaufgegenstand dieses Vertrages. -----

§ 3

Die Stadtgemeinde Liezen, in der Folge Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Ing. Willibald Hambammer, geb. am 05.05.1953, in der Folge Käufer genannt und dieser kauft und übernimmt von Ersterer, die Liegenschaft EZ 414 KG 67411 Weißenbach bei Liezen BG Liezen, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt besessen und benützt hat bzw. noch immer zu besitzen und zu benützen berechtigt ist, samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör und Grenzen, um einen Kaufpreis von € 1,00 (in Worten: Euro eins). -----

§ 4

1.) Die Vertragsparteien nehmen einvernehmlich den Grundbuchstand vom 30.03.2021 wie folgt zur Kenntnis:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB
Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67411 Weißenbach bei Liezen EINLAGEZAHL
414
BEZIRKSGERICHT Liezen

Letzte TZ 2496/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
408/1 G	GST-Fläche *	121	
	Bauf.(10)	11	
	Gärten(10)	110	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 381/1962 783/1996 Sicherheitszone

des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (ZI 10.512-Ra/61)

hins Gst 408/1

b 1109/1974 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 23

7 a gelöscht

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Liezen

ADR: Rathausplatz 1, Liezen 8940

a 2496/2018 LGBl. Nr. 31/2014 2014-04-02, Entscheidung des VfGH G

45/2014-16, V 47/2014-16 2014-11-24 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS ***** Eintra-
gungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch
08:35:54

30.03.2021

2.) Der Käufer ist in Kenntnis der unter A2-Blatt Nr. 1 a einverleibten Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (ZI 10.512-Ra/61) hins Gst 408/1 und tritt in die daraus resultierenden Rechte und Pflichten ein. -----

§ 5

Die Entrichtung des Kaufpreises erfolgt auf nachstehende Weise:

1 .) Der Kaufpreis im Betrag von € 1,-- (in Worten: Euro eins) wird bei Kaufvertragsunterfertigung vom Käufer an die Verkäuferin übergeben und bestätigt die Verkäuferin mit Unterfertigung des Kaufvertrages den Erhalt des Kaufpreises. -----

2 .) Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls einen Betrag in der Höhe von € 2.000,00 für die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten, Beglau-

bigungskosten, Barauslagen und dgl. binnen 2 Wochen nach Vertragsunterfertigung an die Vertragserrichterin auf deren allgemeines Treuhandkonto bei der Volksbank Niederösterreich AG, IBAN: AT64 4715 0321 8245 0000, BIC: VBOEATWWNOM, lautend auf Kreissl&Pichler&Walther Rechtsanwälte GmbH, zu überweisen. Ein allfällig verbleibender Restbetrag wird nach grundbücherlicher Durchführung an den Käufer rückerstattet, bzw. verpflichtet sich dieser, einen allfälligen Fehlbetrag der Vertragserrichterin zu ersetzen. -----

§ 6

1 .) *Der Käufer erklärt mit Unterfertigung dieses Vertrages, die Liegenschaft eingehend besichtigt und für seine Bedürfnisse als geeignet befunden zu haben und die Verkäuferin für keinerlei Sach-, Rechts- und Baumängel haftbar zu machen. Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keine versteckten Mängel bekannt sind und sie keine ihr bekannten Mängel verschwiegen hat. -----*

2 .) *Nach Kenntnis der Verkäuferin ist die Liegenschaft nicht kontaminiert und in ihrer Eigentümerschaft keine Kontamination erfolgt. -----
Festgestellt wird, dass aufgrund der Anfrage im Umweltbundesamt vom 30.03.2021 das Grundstück Nr. 408/1 weder im Altlastenatlas noch im Verdachtsflächenkataster aufscheint.*

3 .) *Der Auftrag der Vertragsverfasserin umfasst keine vertiefte Prüfung des Kaufgegenstandes/Kaufvorganges, sei es in steuerrechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht. -----*

Die Vertragserrichterin hat daher mangels Auftrag insbesondere nicht Einsicht in die Bestimmungen über die Be- und Verbaubarkeit geprüft. Ebenso wenig wurden steuerliche Auswirkungen geprüft oder technische Prüfungen veranlasst. -----

4 .) *Die Verkäuferin übernimmt keinerlei Haftung für ein bestimmtes Flächenausmaß des Kaufobjektes oder eine bestimmte Ertragschance, wohl aber dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft vollkommen lastenfrei ist und verpflichtet sich, den Käufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. -----*

Die Verkäuferin erklärt, dass die Liegenschaft frei von außerbücherlichen Lasten ist. Sollten derartige Lasten bestehen, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Er hat aber auch die Möglichkeit, von der Verkäuferin auf deren Kosten die Löschung dieser Belastungen zu verlangen. -----

§ 7

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt am _____, nicht jedoch vor Einlangen des vollständigen Kaufpreises und der Nebenkosten auf den in § 5 genannten Konten, durch Betreten und Begehen und Übernahme der Bezug habenden Geschäftsurkunden und geht ab diesem Zeitpunkt Gefahr und Last, aber auch aller Nutzen auf den Käufer über. -----

§ 8

Ing. Willibald Hambammer, geb. am 05.05.1953 erklärt an Eides statt österreichischer Staatsbürger zu sein. -----

Die Verkäuferin verpflichtet sich, bei Vertragserrichtung eine Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung an die Kanzlei der VertragserrichterIn zugestellt wird. -----

§ 9

Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, die Betriebskosten und Aufwendungen für die Liegenschaft ab der Übergabe zu tragen. Sämtliche Steuern und Abgaben, die bis zur Übergabe entstehen, trägt die Verkäuferin, auch wenn sie noch nicht zur Vorschreibung gelangt sein sollten. Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich, dass hinsichtlich der Liegenschaft keinerlei Abgabenrückstände bestehen. -----

§ 10

Sämtliche Steuern, Kosten und Gebühren, die aus der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehen, sohin insbesondere auch die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Beglaubigungskosten trägt der Käufer, welcher auch die Vertragserrichtung und Vertragsbeurkundung veranlasst hat. -----

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer sind von der Verkäuferin zu tragen. Die Verkäuferin verpflichtet sich diese Kosten und Barauslagen binnen sieben Tagen nach Aufforderung durch die Vertragserrichterin auf das in § 5/2 genannte allgemeine Anderkonto zur Anweisung zu bringen. -----

§ 11 Aufsandungserklärung

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 414 KG 67411 Weißenbach bei Liezen BG Liezen ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Ing. Willibald Hambammer, geb. am 05.05.1953, vorgenommen werden kann. -----

§ 12

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf die Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes, dass sie über das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung des Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind. Den Vertragsparteien wurde Rechtsbelehrung gemäß § 935 ABGB erteilt und sämtliche Vertragsteile erklären, um den vereinbarten Kaufpreis verkaufen bzw. kaufen zu wollen. -----

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Parteien ermächtigen Mag. Reinhard Walther, geb. am 16.10.1961, Rathausplatz 4, 8940 Liezen für den Fall, dass Änderungen des Wortlautes der Aufsandungserklärung dieses Vertrages nötig sein sollten oder Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben sind, dies in ihrem Namen vorzunehmen und namens der Vertragsparteien zu unterfertigen sowie alles zu unternehmen, was er für diese Rechtsangelegenheit für notwendig und nützlich erachtet, insbesondere im Namen der Vertragsparteien Nachträge zu errichten und für diese zu unterfertigen. -

§ 14

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des gesamten Vertrages unberührt. -----

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung des Vertrages soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Vertrag sich als lückenhaft erweist. -----

Nach grundbücherlicher Durchführung erhält der Käufer das Original des Vertrages, die Verkäuferin erhält eine Kopie. -----

Liezen, am

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021 unter Top 16, GZ: AD 840/03_GR vom 22.06.2021_Top 16 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.**Abschluss einer Vereinbarung über die Übergabe des Kundenstocks der Kabel-TV-Anlage Weißenbach**

FR Albert Krug berichtet, im Rahmen des Verkaufs der Kabel-TV-Anlage ist mit Herrn Ing. Willibald Hambammer eine Vereinbarung über die Übergabe des Kundenstocks zu treffen. Die Abwicklung des Übergangs der Kunden wurde bereits mittels Informationsschreibens in die Wege geleitet. Es wird nicht in das bestehende Vertragsverhältnis mit der Stadtgemeinde Liezen eingegriffen, sondern alle Kabelnutzer müssen einen neuen Vertrag mit der Käuferin abschließen.

Weiters werden noch die bereits im Grundsatzbeschluss vom 15.12.2020 beschlossenen baulichen Maßnahmen seitens der Stadtgemeinde Liezen betreffend Herstellung des Anschlusses des LWL Kabels vom jetzigen Endpunkt bis zur Kopfstation festgehalten.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass die Grundlage für den Verkauf der Kabel TV Anlage ein vor über drei Jahren im Gemeinderat gestellter Dringlichkeitsantrag der ÖVP ist. In Weißenbach herrscht Verunsicherung, weil das von der Firma BK Dat angebotene Kabelfernsehen teurer sein wird als das derzeitige Angebot. Der

Preis ist jedoch moderat. Die derzeitige Anlage ist veraltet, sodass mit einer deutlichen Verbesserung gerechnet wird, was auch einen etwas höheren Preis rechtfertigt.

Aus Sicht von Stadtrat Raimund Sulzbacher konnte eine gute Lösung erzielt werden, zumal vermieden werden kann, dass eine hohe Anzahl an Satellitenschüsseln an den Häusern angebracht wird. Für die Zukunft wünscht sich Stadtrat Sulzbacher ein größeres Angebot an Sendern.

Aus Sicht von FR Krug handelt es sich beim neuen Internet in Weißenbach um das beste Internet in ganz Liezen, mit Ausnahme des der Freiwilligen Feuerwehr Liezen Stadt.

FR Krug betont, dass auch ihm wichtig ist, dass die Bewohner des Ortsteiles Weißenbach qualitativ hochwertiges Kabelfernsehen empfangen können. FR Krug ersucht Finanzdirektor Mag. Steinberger um Auskünfte zur Geschwindigkeit der Internetanbindung.

Mag. Bernhard Steinberger informiert, dass die derzeitige Geschwindigkeit 40 MBit/s beträgt. Im Gegensatz dazu liegt man im östlichen Teil von Liezen bei 18 MBit/s. In einer weiteren Ausbaustufe soll der Lichtwellenleiter zur Kopfstation weitergeführt werden, wodurch Geschwindigkeiten von 80 bis 100 MBit/s erzielt werden können. Weiters weist Mag. Steinberger darauf hin, dass das Kombiangebot TV und Internet im Vergleich zum Marktführer A1 günstig ist und somit auch aus seiner Sicht eine sehr gute Lösung erzielt werden konnte.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass die Kabel bereits sehr alt sind und möchte wissen, ob aufgrund des Alters der Kabel auch die volle Leistung abrufbar ist.

Mag. Steinberger erklärt, dass der Lichtwellenleiter zur Kopfstation weitergeführt wird und daher die Leistung mit den alten Kabeln schon am Beginn besser sein wird als die Leistung derzeit im Ortsteil Liezen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen: -----

Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, vertreten durch ihre vertretungsbefugten Organe, als Verkäuferin einerseits und -----

**Ing. Willibald Hambammer, geb. am 05.05.1953, Hieflauer Straße 18, 8790 Eisen-
erz, Inhaber der BK-DAT Electronics e.U., FN 340442a, als Käufer andererseits, wie
folgt: -----**

§ 1 Präambel

Festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde Liezen die Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Weißenbach bei Liezen ist bzw. dass im Zuge der Gemeindegemeinschaft die Gemeinde Weißenbach bei Liezen in die Stadtgemeinde Liezen integriert wurde. -----

Die Gemeinde Weißenbach bei Liezen hat seit ca. 1970 ein Kabelfernsehnetz aufgebaut und wurde dieses von den einzelnen Eigentümern der Grundstücke teilweise in Eigenregie hergestellt. -----

Technisch besteht dieses Netz aus Peer-to-Peer Koaxialkabel, wobei auf den privaten Grundstücken der Teilnehmer des Netzes keine Leitungsrechte im Grundbuch intabuliert wurden.

Mit einem gesonderten Vertrag wurde die Liegenschaft EZ 414 KG 67411 Weißenbach bei Liezen bestehend aus dem Grundstück 408/1 samt den sich darauf befindlichen technischen Einrichtungen ebenfalls an den Käufer verkauft. -----

§ 2 Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt der Käuferin den gesamten Kundenstock laut dem dieser Vereinbarung beiliegendem Kundenstammdaten bzw. das gesamte Kabelnetz um einen symbolischen Kaufpreis von EUR 1,00. (ein Euro)

§ 3 Nebenvereinbarungen

Die Verkäuferin unterstützt den Käufer beim Übergang der Kunden auf den neuen Betreiber mittels Informationsschreiben und wird festgehalten, dass das Netz von der Verkäuferin per 30.06.2021 abgegeben bzw. abgeschaltet wird. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr dafür, dass die Kunden beim Käufer verbleiben. -----

§ 4 Leitungsrecht

Aufgrund der Nichtverbücherung der Leitungsrechte ist die rechtliche Qualifikation

bzw. die Eigentumsverhältnisse der verlegten Leitungen bzw. Kabel unklar. Ob seinerzeit privatrechtliche Vereinbarungen mit der Rechtsvorgängerin der Verkäuferin getroffen wurden ist unbekannt, ebenso, welche Vereinbarungen im Zuge der Verlegung getroffen wurden.

Mit den seinerzeitigen Eigentümern der jeweiligen Grundstücke wurden offenkundig aber privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen. Es kann nicht mehr festgestellt werden, wie sich das rechtliche Schicksal dieser Leitungen jetzt darstellt. Leitungen, die sich auf öffentlichem Gut befinden, gelten nach den Bestimmungen des TKG als rechtmäßig verlegt. Der Käufer bzw. die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass keine Gewähr dafür geleistet wird, dass Leitungsrechte allenfalls ersessen worden sind. Es besteht Konsens darüber, dass für den Fall, dass es bei Durchleitungsrechten zu Schwierigkeiten mit dem jeweiligen Eigentümer kommt, eine technische Lösung gesucht wird, um die Versorgung der dahinterliegenden Grundstücke zu gewährleisten.

Festgehalten wird weiters, dass sich das Problem der Leitungsrechte bei Endkunden nicht stellt, zumal diese ja vertraglich vom Netz genommen werden können. Gegebenenfalls besteht beim Käufer die Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzung im Wege des Telekommunikationsgesetzes bzw. allenfalls auch analog zum Starkstromwegegesetz.

§ 5 Bauliche Maßnahmen

Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Käufer zu informieren, wenn Grabungsarbeiten im öffentlichen Gut im versorgten Bereich durchgeführt werden und ist schon jetzt damit einverstanden, dass der Käufer berechtigt ist, die neuen Leitungen - gleichgültig welchen technischen Standards - auf dem öffentlichen Gut zu verlegen. Die neu verlegten Leitungen sind auf Kosten des Käufers oder der Käuferin einzumessen und im GIS der Stadtgemeinde Liezen aufzunehmen.

Die auf die neu zu verlegenden Leitungen anfallenden Kosten sind - mit Ausnahme der gesamten Grabarbeiten für die Lichtwellenleitung von der Anspeisung Dorfstraße bis zur Kopfstelle, laut dem diesem Vertrag beiliegenden Skizze - vom Käufer selbst zu tragen, alle anderen anfallenden Kosten, die nicht mit der Verlegung von Kabel-TV Leitungen zusammenhängen trägt die Stadtgemeinde Liezen bzw. der jeweils

bauausführende Leitungsträger selbst.

§ 6 Laufende Verträge

Festgehalten wird, dass in die bestehenden Verträge nicht eingetreten wird, bzw. dass diese nicht übernommen werden. Die Käuferin wird die Kunden informieren, dass die Möglichkeit besteht, einen neuen Vertrag mit der Käuferin abzuschließen, wobei einerseits technische Verbesserungen der Versorgung mit Internet bzw. Telekommunikation angedacht ist bzw. andererseits auch eine Preisanpassung. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für das Netz bzw. die Aufrechterhaltung oder Neuabschluss der Verträge.

§ 7 Kundenstock

Verkauft wird der Kundenstock, wobei die Kundenliste diesen Vertrag beigehängt wird und einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellt.

§ 8 Gewährleistung

Die Vertragsparteien vereinbaren einen Gewährleistungsausschluss, einen Ausschluss der laesio enormis und Ausschluss der Anfechtung wegen Irrtums.

Liezen, am _____

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 unter Tagesordnungspunkt 17. GZ: AD 840-03_GR 22.06.21_Top 17. genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Anpassung der Tarifordnung für das Alpenbad Liezen sowie den Badensee Weißenbach

FR Albert Krug berichtet, die Tarifordnung für das Alpenbad Liezen und den Badensee Weißenbach beinhaltet einige Sonderregelungen, die gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verstoßen.

Konkret sind dies folgende Regelungen:

- Sonderkarte für Schwimm- und Sportvereine usw. zu Trainingszwecke, sowie Schulklassen **außerhalb Liezens** (Aufsichtsperson frei), Montag bis Freitag pro Person € 1,40 (Anm. dies entspricht dem Halbtagestarif für Kinder).

Diese Sonderkarte kann nur von Schwimm- und Sportvereinen außerhalb von Liezen erworben werden. Liezener Schwimm- und Sportvereine haben diese Möglichkeit nicht.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Eintritte für Liezener Schwimm- und Sportvereine in der Regel durch eine Subvention ermäßigt werden.

Da jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Subvention besteht und Liezener Schwimm- und Sportvereine vom regulären Bezug dieser ermäßigten Eintrittskarte ausgeschlossen sind, verstößt diese Regelung gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 56 AEUV.

- Schulklassen aller Liezener Schulen können das Schwimmbad im Rahmen des Schulunterrichtes unter Aufsicht der Lehrer kostenlos benutzen.

Diese Regelung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 56 AEUV, zumal sie auf Liezener Schulen beschränkt ist und alle anderen Schulen innerhalb der EU nicht in den Genuss eines kostenlosen Badeintrittes kommen.

- Für die im Kinderhaus betreuten Kinder ist die Benützung des Schwimmbades an Schultagen kostenlos, wenn die Benützung im Rahmen der Betreuung im Kinderhaus unter Aufsicht erfolgt. Für alle anderen Schwimmbadbesuche, z.B. in den Ferien, ist der volle Tarif zu bezahlen.

Diese Regelung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 56 AEUV, zumal alle anderen vergleichbaren Einrichtungen innerhalb der EU nicht in den Genuss eines kostenlosen Badeintrittes kommen.

- Da sich das Deutsche Bundesverfassungsgericht mit dieser Thematik befasst hat und erkannt hat, dass entsprechende Sonderregelungen in Tarifordnungen gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 56 AEUV verstoßen und dieses Erkenntnis Vorbildwirkung für die Höchstgerichte der anderen EU-Staaten entfaltet und überdies damit zu rechnen ist, dass auch die, innerhalb der EU, bestehende Gerichtsbarkeit (Europäisches Gericht erster Instanz bzw. Europäischer Gerichtshof) dieser Rechtsansicht folgen würde, besteht hinsichtlich der Tarifordnung für das Alpenbad Liezen und den Badesee Weißenbach dringender Anpassungsbedarf.

Empfehlung der Amtsdirektion und Finanzverwaltung:

Die Amtsdirektion und die Finanzverwaltung schlagen vor, dass der Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Gemeinderat empfiehlt, die gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verstoßenden

Tarifbestandteile ersatzlos aufzuheben und die richtiggestellte Tariftabelle wie folgt zu beschließen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Tarife für Entritte

(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 13%)

	EUR	
Tageskarten		
Erwachsene	4,60	
Schüler, Präsenzdiener, Studenten, Zivildienen, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	1,90	
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	1,90	
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	kostenlos	
Halbtageskarte (bis 14.00 Uhr)		
Erwachsene	3,20	(Einsatz € 2,-)*
Schüler, Präsenzdiener, Studenten, Zivildienen, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	1,40	(Einsatz € 2,-)*
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	1,40	(Einsatz € 2,-)*
<i>*Der eingehobene Einsatz wird beim rechtzeitigen Verlassen des Bades wieder ausgefolgt.</i>		
Halbtageskarte (ab 13.00 Uhr)		
Erwachsene	3,20	
Schüler, Präsenzdiener, Studenten, Zivildienen, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	1,40	
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	1,40	
Kurzbadekarte (maximal 2 Stunden)		
Erwachsene	2,30	(Einsatz € 2,-)*
<i>*Der eingehobene Einsatz wird beim rechtzeitigen Verlassen des Bades wieder ausgefolgt.</i>		
Familientageskarten		
1 Erwachsener mit Kindern	5,50	
2 Erwachsener mit Kindern	9,00	
Block für 10 Tageseintritte		
Erwachsene	36,00	
Schüler, Präsenzdiener, Studenten, Zivildienen, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	11,80	
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	11,80	

Sonderkarten (gültig nur Montag bis Freitag)		
für Gruppen ab 10 Personen	1,40	
für Schwimm- und Sportvereine usw. zu Trainingszwecken	1,40	
sowie Schulklassen und Kinderbetreuungseinrichtungen (Aufsichtsperson frei)	1,40	
Saisonkarten (gilt auch für den Weißenbacher Badeseel!)		
Erwachsene	63,00	Vorverkauf: EUR 57,00
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	27,00	Vorverkauf: EUR 24,00
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	27,00	Vorverkauf: EUR 24,00
<i>*Der Saisonkartenvorverkauf beginnt Anfang April und endet einen Tag vor Betriebsbeginn des Alpenbades)</i>		
Familiensaisonkarte		
1 Erwachsener und Kinder	76,50	
2 Erwachsene und Kinder	125,80	
Saisonkarte für 1 Kabine einschließlich Eintritt für 4 Erwachsene oder 2 Erwachsene und 4 Kinder	233,60	

Tarife für Nebenleistungen

(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20%)

	EUR	
Liegenverleih pro Tag	2,00	(Einsatz € 5,-)*
Sonnenschirmverleih pro Tag	1,20	(Einsatz € 2,-)*
Tischtennisschläger mit Ball	1,20	
Ansichtskarte	0,30	

**Der eingehobene Einsatz wird bei Rückgabe wieder ausgefolgt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Gewährung einer Subvention an Stadtmarketing & Tourismus Liezen für die Sommerbühne 2021

FR Albert Krug berichtet, das Kulturreferat der Stadtgemeinde Liezen organisiert gemeinsam mit dem Stadtmarketing & Tourismus Liezen die Sommerbühne 2021, die vom 18. Juni bis etwa 17. Juli 2021 stattfinden wird.

Es wird um Übernahme der Kosten von € 15.000,-- aus dem Budget des Kulturreferates ersucht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die anteiligen Kosten der Sommerbühne 2021 in Höhe von € 15.000,--.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Gewährung einer Subvention für den Ankauf eines HLF2 der FF Pyhrn

FR Albert Krug berichtet, Kommandant der FF Pyhrn, HBI Rudolf Schmied, hat der Stadtgemeinde Liezen mitgeteilt, dass die Ausschreibung des Hilfslöschfahrzeug (HLF2) mittlerweile erfolgt ist und die Vergabe des Lieferauftrages durch die FF Pyhrn unmittelbar bevorsteht.

Die Gesamtkosten für den Neuankauf des HLF2 samt Ausstattung belaufen sich auf rund € 409.000,00. Diese Kosten werden in der Höhe von EUR 120.400,00 vom Land Steiermark gefördert. Der Eigenmittelanteil der FF Pyhrn beträgt € 60.000,00. Die Restsumme in der Höhe von € 228.600,00 muss von der Stadtgemeinde Liezen getragen werden.

Diese Subvention des Ankaufs ist zu beschließen und in den Voranschlag 2022 aufzunehmen, um den Finanzierungsnachweis gegenüber den Lieferanten erbringen zu können. Weiters ist im Herbst 2021 beim Land, um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für den Gemeindeteil mit der Auszahlung im Jahr 2022 anzusuchen.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob die Stillhaltefrist bereits abgelaufen ist. Sollte dies der Fall sein, ersucht 2. Vizebürgermeister Gojer um Bekanntgabe, an wen der Auftrag erteilt werden soll.

FR Krug antwortet, dass die Stillhaltefrist am heutigen Tage abgelaufen ist und die Firma Seiwald Feuerwehrtechnik den Zuschlag erhält.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Ankauf eines Hilfslöschfahrzeug (HLF2) für die Freiwillige Feuerwehr Pyhrn in Gesamtkostenhöhe von € 409.000,00 wird abzüglich der Förderung durch das Land Steiermark in der Höhe von € 120.400,00 und abzüglich des Eigenmittelanteils der FF Pyhrn in der Höhe von € 60.000,00 durch die Stadtgemeinde Liezen eine Subvention von € 228.600,00 geleistet.

Dieser Betrag wird in den Voranschlag 2022 aufgenommen und im Jahr 2022 zur Auszahlung gebracht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Verlegung auf den Grundstücken Nr. 395/7, 797 und 391/17, jeweils KG 67411 Weißenbach bei Liezen, zur Lichtwellenleiter-Anbindung des Umspannwerkes Weißenbach

Zur Anbindung des Umspannwerkes Weißenbach ist es erforderlich, dass seitens der Energienetze Steiermark auf den Grundstücken Nr. 395/7, 797 und 391/17, jeweils KG 67411 Weißenbach bei Liezen, 137 Laufmeter Lichtwellenleiter verlegt werden.

Als einmaliges Entgelt für die Einräumung des entsprechenden Leitungsrechtes erhält die Stadtgemeinde Liezen von der Energienetze Steiermark GmbH einen Betrag von € 502,10 inkl. der gesetzlichen USt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) räumt der Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, das Recht zur Verlegung von 137 Laufmeter Lichtwellenleiter auf den Grundstücken Nr. 395/7, 797 und 391/17, jeweils KG 67411 Weißenbach bei Liezen, gemäß Vereinbarung (Pläne siehe **Beilage 3**) ein.*

Die Energienetze Steiermark GmbH hat an die Stadtgemeinde Liezen für die Einräumung dieses Leitungsrechtes einen Betrag von € 502,10 inkl. der gesetzlichen USt zu bezahlen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Liezen, der ALWA Forst- und Gutsverwaltung und dem Öffentlichen Wassergut

FR Albert Krug berichtet, im Zusammenhang mit Neuverträgen sowie der Prüfung von Altverträgen für Holzlagen in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen, ist aufgefal-

len, dass in dem Bereich der Holzlagen, die Grundstücksgrenzen zwischen Stadt Liezen, dem öffentlichen Wassergut (Weißenbach) und der ALWA Forst- und Gutsverwaltung GmbH noch nicht vermessen sind und der Grundstückskataster in diesem Bereich nicht der Natur entspricht. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

Die Bauverwaltung hat gemeinsam mit der Finanzverwaltung dieses Problem aufgearbeitet und nach Antrag an die Agrarbezirksbehörde (ABB) wurde eine Grenzfeststellung sowie ein Flächentausch als Teilungsplan ausgearbeitet.

Zur Durchführung dieses Teilungsplans muss ein Vertrag zwischen ALWA, dem öffentlichen Wassergut und der Stadtgemeinde Liezen abgeschlossen werden. Dieser wurde im Nachgang der Grenzfeststellung auf Basis des Teilungsplans erstellt.

Es übergeben unter Bedachtnahme auf die Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark – Dienststelle Stainach vom 16.12.2020, GZ.: 3A116-2020,

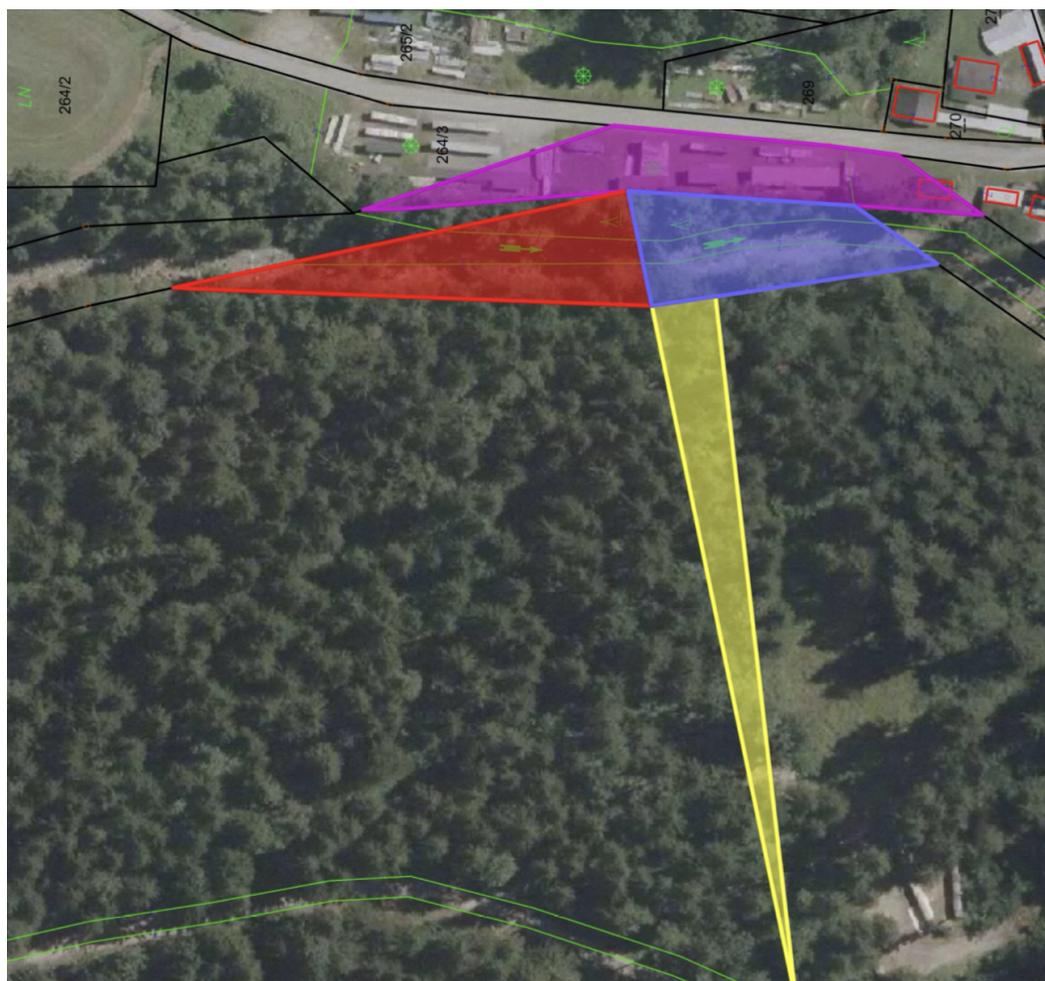
die **ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH**, Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 153 KG 67411 Weißenbach bei Liezen** in das **öffentliche Gut Gewässer** das Trennstück 1 (rote Fläche) des Gst. Nr. 181/1 im Ausmaß von 1.085 m², einkommend in Gst. Nr. 824/3 und an die **Stadtgemeinde Liezen** und diese übernehmen in ihr Alleineigentum das Trennstück 2 des Gst. Nr. 181/1 im Ausmaß von 27 m², einkommend in Gst. Nr. 264/3.

die **Stadtgemeinde Liezen**, Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen** an die **ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH** und diese übernehmen in ihr Alleineigentum das Trennstück 3 (gelbe Fläche) des Gst. Nr. 157/2 im Ausmaß von 1.112 m² einkommend in Gst. Nr. 181/1 und in das **öffentliche Gut Gewässer** das Trennstück 4 (blaue Fläche) des Gst. Nr. 157/2 im Ausmaß von 920 m², einkommend in Gst. Nr. 824/3.

Das Trennstück 5 des Gst. Nr. 157/2 im Ausmaß von 83 m², EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, wird in das Gst. Nr. 264/3 derselben EZ einbezogen.

Das **öffentliche Gut Gewässer, EZ 50001 KG 67411 Weißenbach bei Liezen**, an die **Stadtgemeinde Liezen** und diese übernehmen in ihr Alleineigentum das Trennstück 6 (rosa Fläche) des Gst. Nr. 824/3 im Ausmaß von 899 m², einkommend in Gst. Nr. 264/3.

Die gegenständlichen Grundabtäusche erfolgen wertgleich. Allfällige Kosten, Abgaben bzw. Gebühren aus diesem Rechtsgeschäft trägt die Stadtgemeinde Liezen.



	übergibt	erhält	
ALWA G. u. V. GmbH	-1.112 m ²	1.112 m ²	= gelbe Fläche
Stadtgemeinde Liezen	-2.032 m ²	926 m ²	= rosa Fläche
öffentliche Gut Gewässer	-899 m ²	2.005 m ²	= rote & blaue Fläche
	-4.043 m²	4.043 m²	

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

AGRARBEZIRKSBEHÖRDE FÜR STEIERMARK
 Dienststelle Stainach
 8950 Stainach, Salzburgerstraße 232



Das Land
 Steiermark

ABBSTSTA

**Flurbereinigungs- und
Siedlungsangelegenheiten**

GZ: 3A116-2021

Ggst.: **ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH**,
Forstverwaltung Donnersbach,
Donnersbach 9, 8953 Irdning-Donnersbachtal;
Stadtgemeinde Liezen,
Rathausplatz 1, 8940 Liezen;
Öffentliches Gut Gewässer,
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 14 Wasserwirtschaft,
Wartingergasse 43, 8010 Graz;
- Flurbereinigungsverfahren -

Bearbeiter: Frau Mag. Scharzenberger
Tel.: 03682/22302
Fax: 03682/22302-22
E-Mail: abbststa@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Stainach, am

Niederschrift

Leiterin der Amtshandlung: Frau Mag. Corinna Scharzenberger

- Anwesende Parteien:
1. ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH,
Forstverwaltung Donnersbach, Donnersbach 9,
8953 Irdning-Donnersbachtal, vertreten durch
 2. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen,
vertreten durch
 3. Öffentliches Gut Gewässer, Amt der Steiermärkischen
Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Wartinger-
gasse 43, 8010 Graz, vertreten durch Herrn Ing. Bernhard
Spath

Präambel

Die Parteien wurden darüber aufgeklärt, dass es seitens der Agrarbezirksbehörde für Steiermark seit 1.1.2013 nicht möglich ist, die für die Verbücherung erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung direkt vom Finanzamt bezuschaffen. Es wird daher der Bescheid an die Partei zur Anzeige beim Finanzamt übermittelt. Die Abgabenerklärung kann laut Gesetz nur ein Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Notar) elektronisch an das Finanzamt senden und ist es unbedingt erforderlich, dass die Käufer und die Verkäufer gemeinsam einen Notar oder Rechtsanwalt aufsuchen. Weiters besteht die Möglichkeit, dass eine am Erwerbsvorgang beteiligte Partei auch elektronisch über FinanzOnline die Abgabenerklärung samt Bescheid an das Finanzamt übermittelt. Dazu ist es erforderlich, dass die Partei bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen FinanzOnline-Zugang beantragt, sofern sie noch keinen besitzt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung, welche daraufhin der Partei übermittelt wird, ist an

die **Agrarbezirksbehörde für Steiermark – Dienststelle Stainach, Salzburgerstraße 232, 8950 Stainach**, per Post, zu senden. Ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung kann keine Verbücherung des Parteienübereinkommens erfolgen. Auf die für die Anzeige beim Finanzamt geltende Frist (ab Entstehen der Steuerschuld = Bescheiddatum) muss die Abgabenerklärung bis zum 15. des übernächsten Monats beim Finanzamt eingelangt sein, wird hingewiesen.

Die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass die Entrichtung der Immobilienertragsteuer in ihrer Eigenverantwortung liegt.

Die nachstehend angeführten Personen schließen, nachdem sie ihre Identität nachgewiesen haben, im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens, folgendes

Parteienübereinkommen:

1.

Es übergeben unter Bedachtnahme auf die Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark – Dienststelle Stainach vom 16.12.2020, GZ.: 3A116-2020,

a) die **ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH**, Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 153 KG 67411 Weißenbach bei Liezen**

- in das **öffentliche Gut Gewässer**
das Trennstück 1 des Gst. Nr. 181/1 im Ausmaß von 1.085 m²,
einkommend in Gst. Nr. 824/3 und
- an die **Stadtgemeinde Liezen** und diese übernehmen in ihr Alleineigentum
das Trennstück 2 des Gst. Nr. 181/1 im Ausmaß von 27 m²,
einkommend in Gst. Nr. 264/3.

b) die **Stadtgemeinde Liezen**, Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen**

- an die **ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH** und diese übernehmen in ihr Alleineigentum
das Trennstück 3 des Gst. Nr. 157/2 im Ausmaß von 1.112 m²,
einkommend in Gst. Nr. 181/1 und
- in das **öffentliche Gut Gewässer**
das Trennstück 4 des Gst. Nr. 157/2 im Ausmaß von 920 m²,
einkommend in Gst. Nr. 824/3.

Das Trennstück 5 des Gst. Nr. 157/2 im Ausmaß von 83 m², EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, wird in das Gst. Nr. 264/3 derselben EZ einbezogen.

c) Das **öffentliche Gut Gewässer, EZ 50001 KG 67411 Weißenbach bei Liezen**,

- an die **Stadtgemeinde Liezen** und diese übernehmen in ihr Alleineigentum
das Trennstück 6 des Gst. Nr. 824/3 im Ausmaß von 899 m²,
einkommend in Gst. Nr. 264/3.

2.

Die gegenständlichen Grundabtäusche erfolgen wertgleich.

Für Gebührenbemessungszwecke wird der Verkehrswert für die gegenständlichen Grundstücksflächen jeweils mit € 3,80/m² für Wiese (Lagerplatz) und € 2,50/m² für Wald festgestellt.

3.

Die Übergabe und Übernahme des Tauschgegenstandes bzw. Kaufgegenstandes gilt mit Unterfertigung dieses Übereinkommens als vollzogen und erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Tauschpartner bzw. die Verkäufer diesen bisher besessen und benützt haben bzw. zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wären, jedoch ohne Haftung für das Flächenausmaß und eine besondere Beschaffenheit.

4.

Die Parteien haften gegenseitig für eine bürgerlich und außerbürgerlich lastenfreie Übergabe der Tauschobjekte bzw. Kaufobjekte in das Eigentum der jeweiligen Erwerber.

5.

Die zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben für die Tauschobjekte bzw. Kaufobjekte verpflichten sich die jeweiligen Erwerber von der nächsten Steuerfälligkeit angefangen zu tragen.

6.

Allfällige Kosten, Abgaben bzw. Gebühren aus diesem Rechtsgeschäft trägt die Stadtgemeinde Liezen.

7.

Grundbücherliche Ersichtlichmachungen und Belastungen:

EZ 153 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Eigentümerin: ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH

A2-Blatt:

Die unter A2-LNR. 1a ersichtlich gemachte Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal ist vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die unter A2-LNR. 2a und die unter A2-LNR. 6a ersichtlich gemachten Sicherheitszonen des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal hinsichtlich Gst. Nr. 181/1 sind vom gegenständlichen Rechtsgeschäft betroffen und werden mitübertragen.

C-Blatt:

Zu der unter C-LNR. 1a-m einverleibten Dienstbarkeit Holzbezug, Waldbodenbenützung gem. Regulierungsvergleich 1869-11-26, Zl. 1167, für die in diesem Vergleich genannten 58 Liegenschaftseigentümer wird festgestellt, dass der gegenständliche

Grundtausch gemäß § 5 Abs 1 des StELG 1983 idGF. der Bewilligung der Agrarbezirksbehörde bedarf.

Die unter C-LNR. 2a einverleibte Dienstbarkeit Weide ist vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Zu der unter C-LNR. 3a einverleibten Dienstbarkeit elektrische Leitung gem. Pkt. 1 2 Übereinkommen 1953-07-28 für Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG wird festgestellt, dass diese Dienstbarkeit vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen ist.

Zu der unter C-LNR. 4a einverleibten Dienstbarkeit von jährlich 6 Wr. Klaffer Brennholz, 290 Kub. Fuß Bauholz für EZ 242 wird festgestellt, dass diese Dienstbarkeit vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen ist.

Zu den unter C-LNR. 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 10a und 11a einverleibten Dienstbarkeiten Holzbezug, Waldbodenbenützung, jeweils hinsichtlich Gst. 181/1, wird festgestellt, dass der gegenständliche Grundtausch gemäß § 5 Abs 1 des StELG 1983 idGF. der Bewilligung der Agrarbezirksbehörde bedarf.

Zu der unter C-LNR. 12a einverleibten Dienstbarkeit Holzbezug gem. Bescheid 2016-05-20, GZ.: 4W61/5-2016, u. Regulierungsvergleich 1870-02-25, Zl. 85, für EZ 117, wird festgestellt, dass diese Dienstbarkeit vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen ist.

EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Eigentümerin: Stadtgemeinde Liezen, zu 1/1

A2-Blatt:

Das unter A2-LNR. 1a eingetragene Superädifikat auf Gst. 457 und das unter A2-LNR. 2a eingetragene Superädifikat auf Gst. .180 ist vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die unter A2-LNR. 3a, 4a, 5a u. b, 6a, 8a u. b und 13a u. b ersichtlich gemachten Sicherheitszonen des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal sind vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die Eintragungen unter A2-LNR. 7a, 11a – 12a, 14a – 15a, 18a – 20a, 26a – 27a, 35a – 37a und 39a sind vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

C-Blatt:

Die unter C-LNR. 1a einverleibte Dienstbarkeit Gehen, Fahren auf Gst. 2074 KG Lassing-Sonnseite für Enns-Regulierungs- und Erhaltungsfonds ist vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die unter C-LNR. 2a einverleibte Dienstbarkeit elektrische Leitung über Gst. 907 ds. KG, Gst. 2074 KG Lassing-Sonnseite für Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG ist vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die unter C-LNR. 3a u. b und C-LNR. 4a u. b einverleibten Dienstbarkeiten 35.000 Volt-Hochspannungsleitung hins. Gst. 497/2 und hins. Gst. 515/2 jeweils für Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG in Graz sind vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die unter C-LNR. 5a einverleibte Dienstbarkeit Duldung Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitungen u. Fernmeldeanlagen gem. Vereinbarung 1997-12-17 über Gst. 264/3, 273, 276 und die unter C-LNR. 6a einverleibte Dienstbarkeit Duldung Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitungen u. Fernmeldeanlagen gem. Vereinbarung 1998-08-11 über Gst. 85/1, 397, jeweils für Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG sind vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die unter C-LNR. 9a einverleibte Dienstbarkeit Duldung Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Umbau der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden 30-kV-Leitung SST Weißenbach-Döllach M3-209 u. Fernmeldeanlagen über Gst. 2074 KG 67509 Lassing Sonnseite u. Gst. 907 KG 67411 Weißenbach bei Liezen gem. Pkte 1-5 Vereinbarung 2018-10-04 für Energienetze Steiermark GmbH ist vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

Die unter C-LNR. 10a einverleibte Dienstbarkeit Zufahrtsrecht gem § 8 Kaufvertrag 2018-02-12 hinsichtlich Gst. 157/1 für Gst. 157/5 ist vom gegenständlichen Rechtsgeschäft nicht betroffen.

EZ 50001 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, Öffentliches Gut Gewässer, zu 1/1

Die EZ 50001 KG 67411 Weißenbach bei Liezen ist lastenfrei.

8.

Die Parteien nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass ihre Einigung insofern als auf-schiebend bedingt anzusehen ist, sofern die erforderlichen Abtrennungs- bzw. Lös-chungsbewilligungen nicht vorgelegt werden.

Für dieses Übereinkommen ist eine Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 Z 2 des Steierm. Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993, i.d.g.F., nicht erforderlich.

9.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021, GZ: AD 840-05, Tagesordnungspunkt 22. wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss die Veräußerung der tauschgegenständlichen Teilflächen des Grundstückes Nr. 157/2 durch die Stadtgemeinde Liezen an die ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH und in das öffentliche Gut Gewässer genehmigt.

Das gegenständliche Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit weiters einer Genehmigung der Abteilung 7 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Die Stadtgemeinde Liezen wird diese Genehmigung umgehend herbeiführen und anschließend der Behörde vorlegen. Das gegenständliche Rechtsgeschäft ist

somit aufschiebend bedingt rechtswirksam. Bei Nichtvorliegen der voranstehend angeführten Voraussetzungen kommt es zu einer Rückabwicklung.

Insbesondere wird auf § 90 Abs. 5 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 (VI. GPStLT EZ 357) i.d.g.F. LGBl. Nr. 96/2019 hingewiesen, der deshalbnachstehend vollinhaltlich wiedergegeben wird:

„(5) Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen gemäß Abs. 1 werden erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen.“

10.

Die Parteien geben an, österr. Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

11.

Sohin bewilligen die Parteien aufgrund dieses Übereinkommens die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

In EZ 153 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Eigentümer: ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH):

- 1) Die Abschreibung des Trennstückes 1 des Gst. Nr. 181/1 und dessen Zuschreibung der EZ 50001 KG 67411 Weißenbach bei Liezen unter Einbeziehung in das Gst. Nr. 824/3 und unter Mitübertragung der Sicherheitszonenvermerke des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal hinsichtlich Gst. Nr. 181/1 unter A2-LNR. 2a und A2-LNR. 6a;
- 2) Die Abschreibung des Trennstückes 2 des Gst. Nr. 181/1 und dessen Zuschreibung der EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen unter Einbeziehung in das Gst. Nr. 264/3 und unter Mitübertragung der Sicherheitszonenvermerke des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal hinsichtlich Gst. Nr. 181/1 unter A2-LNR. 2a und A2-LNR. 6a;
- 3) Die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens hinsichtlich des Gst. Nr. 181/1 im A2-Blatt.

In EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Eigentümerin: Stadtgemeinde Lizen, zu 1/1):

- 1) Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 3 des Gst. Nr. 157/2 und dessen Zuschreibung der EZ 153 KG 67411 Weißenbach bei Liezen unter Einbeziehung in das Gst. Nr. 181/1;

- 2) Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 4 des Gst. Nr. 157/2 und dessen Zuschreibung der EZ 50001 KG 67411 Weißenbach bei Liezen unter Einbeziehung in das Gst. Nr. 824/3;
- 3) Die Einbeziehung des Trennstückes 5 des Gst. 157/2 in das Gst. Nr. 264/3 derselben EZ;
- 4) Die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens hinsichtlich der Gste. Nr. 157/2 und 264/3 im A2-Blatt.

In EZ 50001 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Öffentliches Gut, Gewässer, zu 1/1):

Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 6 des Gst. Nr. 824/3 und dessen Zuschreibung der EZ 45 KG 67411 Weißenbach bei Liezen unter Einbeziehung in das Gst. Nr. 264/3.

Die Niederschrift wurde den Parteien laut verlesen.

vor mir:

Unterschrift:

Mag. Corinna Scharzenberger:

Stadtgemeinde Liezen, vertreten durch:

ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH,
vertreten durch:

Öffentliches Gut Gewässer
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14, vertreten durch:

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Anpassung des Bezuges von Herrn Markus Schauensteiner als Geschäftsführer der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

FR Albert Krug berichtet, nach dem Ableben von Mag. Helmut Kollau im Jahr 2016 hat Markus Schauensteiner die Geschäftsführung des Wirtschaftsparks Liezen übernommen.

Für die Tätigkeit im Wirtschaftspark Liezen erhält er ein einkommensteuerpflichtiges Gehalt in der Höhe von € 425,70 pro Monat ausbezahlt.

Nunmehr soll aus Gründen der Gleichstellung der Geschäftsführer-Gehalt von Herrn Schaupensteiner an jenes der Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (Mag. Neuhold, Mag. Steinberger), in Höhe von € 558,00 pro Monat, angehoben werden, zumal Herr Schaupensteiner die Geschäftsführungstätigkeit im Wirtschaftspark Liezen nahezu gänzlich allein durchführt, da sein Geschäftsführerkollege, Mag. Thomas Mrak, seinen Arbeitsplatz in der SFG in Graz hat.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, warum dieser Beschluss im öffentlichen Teil des Gemeinderates gefasst wird, zumal sowohl der Name als auch das Gehalt, dass Herr Schaupensteiner zukünftig erhalten soll, genannt wird.

Finanzreferent Krug erklärt, dass die Anhebung des Geschäftsführergehaltes auch in der Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H beschlossen werden muss, wofür im Vorfeld ein im öffentlichen Teil des Gemeinderates gefasster Beschluss erforderlich ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Geschäftsführergehalt von Markus Schaupensteiner, für die Tätigkeit im Wirtschaftspark Liezen, in Höhe von € 425,70 pro Monat, wird auf jenes für die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH, in Höhe von € 558,00 pro Monat (einkommensteuerpflichtig), mit Wirksamkeit zum 01.06.2021, angehoben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Zustimmung zum Jahresabschluss 2020 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

FR Albert Krug berichtet, vor der ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. ist dem Gemeinderat der Jahresabschluss 2020 vorzulegen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt dem vorläufigen Jahresabschluss 2020 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. wie folgt zu:

Gründerzentrum Liezen
Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2020 bis 31.12.2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	134.044,84	135.865,04
2. sonstige betriebliche Erträge	33.043,41	33.043,41
3. Personalaufwand	6.122,50	6.122,50
4. Abschreibungen	42.709,22	41.978,26
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	82.592,78	94.580,97
6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	35.663,75	26.226,72
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10,25	8,87
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	200,49	470,08
9. ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)	-190,24	-461,21
10. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 6 UND Z 9)	35.473,51	25.765,51
11. Steuern vom Einkommen	1.604,06	1.604,72
12. ERGEBNIS NACH STEUERN	33.869,45	24.160,79
13. JAHRESÜBERSCHUSS	33.869,45	24.160,79
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	67.352,26	43.191,47
15. BILANZGEWINN	101.221,71	67.352,26

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

FR Albert Krug berichtet, dem Gemeinderat ist die Einladung zur Wirtschaftspark-Generalversammlung am 23. Juni 2021 vorzulegen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 23. Juni 2021 wie folgt zu:

Einladung zur Generalversammlung 2021

Wir laden Sie zu der am Mittwoch, den 23. Juni 2021, um 11.00 Uhr, im Wirtschaftspark Liezen, Seminarraum, stattfindenden

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH ein.

Tagesordnung:

1. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
2. *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 08. Juli 2020*
3. *Vorstellung des Rechnungsabschlusses 2020 und des Wirtschaftsprüfungsberichtes 2020*
4. *Bericht über den Stand des „Leihgeldes“ der Gemeinde*
5. *Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020 – Beschluss*
6. *Gewinnverwendung – Beschluss*
7. *Entlastung der Geschäftsführung – Beschluss*
8. *Wahl des Abschlussprüfers 2021 – Beschluss*
9. *Unterstützungsansuchen Betriebe aufgrund der COVID-19-Krise*
10. *Bericht der Geschäftsführung*
11. *Anpassung des Geschäftsführungsbezuges von GF Markus Schaupensteiner an die Vergütung der Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH*
12. *Allfälliges*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Krug erklärt sich für befangen und verlässt den großen Kulturhaussaal

26.

Zustimmung der Entsendung von FR Albert Krug zur Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen muss der Entsendung von FR Albert Krug zur Wirtschaftspark-Generalversammlung am 23. Juni 2021 zustimmen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung von FR Albert Krug zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 23. Juni 2021 zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

27.

Resolution „Entschlossener Kampf gegen die Plastikflut“

GRⁱⁿ Andrea Heinrich verliest die Resolution:

Dringlichkeitsantrag

Die SPÖ-GemeinderätInnen der Stadt Liezen bringen gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 auf dem Wege folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen an die Bundesregierung

betreffend entschlossener Kampf gegen die Plastikflut

In Österreich fallen jährlich rund 900.000 Tonnen Plastikabfall an. Diese Plastikflut ist eine riesige Belastung: für die Umwelt, für die Städte und Gemeinden aber auch für die SteuerzahlerInnen. Während andere Länder in Europa bei der Plastikvermeidung bereits sehr viel weiter sind, hinkt Österreich bei konkreten Maßnahmen noch hinterher.

Her mit dem Pfandsystem

In zahlreichen Studien spricht sich die überwältigende Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher seit längerem für die Einführung eines Einweg-Pfandsystems für Getränkeverpackungen aus. Dennoch ist die politische Umsetzung - trotz zahlreicher Absichtserklärungen und Ankündigungen etwa in Form des „3-Punkte-Plans gegen Plastikflut in Österreich“ vom 7. September 2020 - noch ausständig.

In einer vom vormaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beauftragten Studie „Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsysteme und Mehrweg“ wurden die Kosten für verschiedene Varianten (mit und ohne Pfand) abgeschätzt, mit dem Ergebnis, dass ein Pfandsystem insgesamt die deutlich niedrigsten volkswirtschaftlichen Kosten verursacht im Vergleich zu den anderen Varianten (u.a. Aussortierung aus gemischten Siedlungsabfällen) und auch die höchste Sammelquote (95%) ermöglicht.

Durch das achtlose Wegwerfen von Abfällen in der Umwelt („Littering“) und der Sammlung von Müll im öffentlichen Raum entstehen allein den Kommunen Kosten von 120 Mio. Euro pro Jahr. Mit der Einführung des Einwegpfands und dem Verbot von Einwegplastik-Produkten können das Abfallvolumen und die anfallenden Kosten deutlich verringert werden.

Her mit der Mehrweg-Quote

Ein Pfandsystem leistet einen wesentlichen und dringend nötigen Beitrag zur Reduzierung des Ressourcenbedarfs, gleichzeitig muss aber auch der Anteil von Mehrweg-Verpackungen deutlich erhöht werden, damit der Ressourcenverbrauch durch Getränkeverpackungen deutlich reduziert werden kann.

Betrug der Mehrweganteil von Getränkeverpackung im Jahr 1995 noch rund 80%, so ist dieser Wert seither dramatisch gesunken und liegt derzeit bei unter 20%. Einen grundsätzlich erfreulichen Gegentrend stellen die Initiativen einzelner Getränkehersteller dar, die – wenn auch zumeist im Premium-Segment – wieder aktiv Produkte in Mehrwegverpackungen anbieten. Damit das Angebot von Mehrwegverpackungen aber nicht lediglich Marketing-getrieben bestimmt wird, ist eine verpflichtende Mehrwegquote unerlässlich.

Her mit der Herstellerabgabe für Plastikverpackungen

Plastikverpackungen sollen aber auch Abseits von Getränkeverpackungen reduziert bzw. durch ökologischere Varianten ersetzt werden. Das hat auch die EU-Kommission erkannt und mit der Einführung der EU-Plastiksteuer ein deutliches Signal gesetzt.

Mit der Einführung von Eigenmitteln auf Basis des Anfalls nicht wiederverwerteten Plastikverpackungsmülls zur Finanzierung des EU-Haushalts („EU-Plastik-Steuer“), stellte sich für die EU-Mitgliedsstaaten die Frage der Ausgestaltung. Trotz gegenteiliger Ankündigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat sich der Bundesminister für Finanzen dafür entschieden, die Mittel aus dem österreichischen EU-Beitrag aufzubringen. Die eigent

lich erwünschte Lenkungswirkung bei den Herstellern der Plastikverpackungen bleibt daher unverständlicherweise aus.

Durch die Vorgangsweise des ÖVP-Finanzministers ersparen sich die Plastikhersteller sogar jährlich rund 140 Millionen Euro!

GR Rinner Werner weist darauf hin, dass es dieses System in Deutschland und Kroatien bereits gibt und es auch damit insbesondere zu Problemen mit Pfandsammlern kommt. Ebenso weist GR Werner Rinner darauf hin, dass für die Abnahme von Plastikmüll derzeit hohe Preise bezahlt werden. Ergänzend führt GR Werner Rinner aus, dass die Formulierung „durch die Vorgehensweise des ÖVP Finanzministers“ unglücklich gewählt ist. Auch die SPÖ hatte lange genug den Finanzminister und hätte bereits entsprechende Maßnahmen setzen können. Abschließend äußert GR Werner Rinner die Ansicht, dass man sagen muss, dass die ÖVP derzeit vieles falsch macht.

GRⁱⁿ Jennifer Kolb ersucht darum, die Resolution auszuweiten, auch bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde Liezen entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Für die rechtlichen Ausführungen übergibt die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold das Wort.

Mag. Neuhold erklärt, dass es zwei Möglichkeiten gibt, nämlich einen zweiten Dringlichkeitsantrag einzubringen oder die Angelegenheit in einem Ausschuss, z.B. dem Umweltausschuss vorzubereiten. Die Aufnahme einer Textpassage in die gegenständliche Resolution, welche die Veranstaltungen der Stadtgemeinde Liezen betrifft, sieht Mag. Neuhold als nicht zielführend.

Finanzreferent Krug erinnert daran, dass diese Thematik bereits vor einigen Jahren im Umweltausschuss besprochen wurde und spricht sich dafür aus, diese wieder aufzugreifen.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer hätte der kleine Seitenhieb auf den Finanzminister in der Resolution unterbleiben können, zumal Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit auch der ÖVP wichtig sind und deshalb wird er der Resolution zustimmen. Gleichzeitig bittet 2. Vizebürgermeister Gojer die Prinzipien der Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit auch bei Veranstaltungen der Gemeinde zu beachten.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fordert die Bundesregierung auf, folgende Punkte ehestmöglich umzusetzen:

- *Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen,*
- *verbindliche Quoten für den Anteil an verkauften Mehrwegverpackungen im Einzelhandel,*
- *Umsetzung der EU-Plastiksteuer als Herstellerabgabe in Höhe von 80 Cent pro Kilogramm in Verkehr gebrachten Plastikverpackungen, damit tatsächlich ein*

finanzieller Anreiz für Produzenten und Importeure von Plastikverpackungen entsteht, nicht recycelbare Kunststoffverpackungen zu reduzieren und es zu keiner einseitigen Belastung der SteuerzahlerInnen kommt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 60 Seiten.

Liezen, am 21.07.2021

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter